

der lichtblick

NOVEMBER 1983

AUS DEM INHALT:

ENTSCHEIDUNGSPRAXIS
EINES
VOLLZUGSDIENSTLEITERS

DER FALL
PETER SCHULT

INSASSENVERTRETUNGEN
AUF DEM
VORMARSCH!





OHNE NAME OHNE TITEL TUSCHE/AQUARELL 1983

**"KALENDER KUNST IM KNAST 1984
ERSCHIENEN"**

In diesen Tagen ist, bereits zum 5. Male, wieder ein neuer Kalender "Kunst aus dem Knast" erschienen, der vom Arbeitskreis Gefangenenhilfe Bochum herausgegeben wird.

Der Kalender wurde zusammengestellt aus Bildern und Texten, die ausschließlich von Gefangenen stammen, die diese während ihrer Haftzeit in Justizvollzugsanstalten angefertigt haben. Für diese Inhaftierten ist Malen und Schreiben eine der wenigen Möglichkeiten, sich in ihrer Freizeit zu beschäftigen, zum anderen aber auch ein Weg, sich mit ihrer eigenen Situation im Strafvollzug auseinanderzusetzen und sich anderen mitzuteilen.

Zum ersten Mal ist in diesem Jahr ein Großteil der Bilder im 4-Farbdruck erstellt worden, welche eine große künstlerische Qualität vorweisen. Zum anderen sind die Texte so ausgewählt, daß der Leser einen recht umfassenden Einblick in den Gefängnisalltag und den Strafvollzug erhält.

Der Kalender wird zum einmaligen Preis von nur 10,- DM (Solidaritätsbeitrag 15,- DM) verkauft, was bei der künstlerischen Qualität sehr preiswert ist. Der Erlös aus

dem Verkauf des Kalenders wird ausschließlich zu Gunsten der Gefangenenhilfe in Bochum verwendet.

Die inhaftierten Künstler sowie der Herausgeber sind offen und dankbar für alle Anregungen und Kritik.

Der Kalender ist ab sofort zu erhalten im:

- Verkehrsverein Bochum am Hauptbahnhof
- Info - Zentrum Bochum im Rathaus
- BVZ bei der Volkshochschule Bochum
- Haus der Kath. Jugend, Humboldtstraße 40
- Politischen Buchladen, Unistraße 26
- Bücherstube Beckmann, O.-Hoffmann-Straße 160
- Asta in der Uni
- Café Cream and Art
- VHS Köln
- Gefangeneninitiative Dortmund
- Gefangeneninitiative Bielefeld
- Arbeitskreis Gefangenenhilfe Bochum, Hermannstraße 25

KONTAKTADRESSE:

Arbeitskreis Gefangenenhilfe
Bochum, Hermannstraße 25
4630 Bochum 1
Tel.: 0234/582797

**Zeitungen &
Zeitschriften**

Wer von uns ärgert sich eigentlich nicht, wenn die von draußen abonnierten Zeitungen und Zeitschriften in einem dermaßen zerknüllten Zustand ankommen, daß man drauf und dran ist, den ganzen Mist gleich im Mülleimer zu deponieren.

Die einzig vernünftige Alternative dazu heißt: Bestellungen von Zeitungen und Zeitschriften über die Büchereien der einzelnen Häuser, wobei erstens Porto gespart werden kann und außerdem die Garantie besteht, die bestellten Druckerzeugnisse in einem einwandfreien Zustand zu erhalten.

Diese "vernünftigste aller Lösungen" kann allerdings nur denjenigen angeraten werden, die ihr Überbrückungsgeld auf dem Rücklagekonto "voll" haben. Denn: auch zweckgebundenes Geld wird von der Kasse dazu benutzt, das Überbrückungsgeld des einzelnen auf den dafür vorgesehenen Stand aufzustocken.

Für diejenigen jedoch, die ihren Soll-Betrag erreicht haben, kann über die Büchereien alles an Druckerzeugnissen bestellt werden, was das Herz erfreut: kostengünstig und ohne den üblichen Ärger beim Empfang.

-Red-



**Achtung Knast!
Zwangsbewahnte Verkehrszone.**

Lieber Leser,



obwohl auch die Novemberausgabe wieder anschaulich verdeutlicht, woran es im Vollzug mangelt und womit sich der Gefangene alles herumzuschlagen hat, so daß er das eigentliche Ziel - nämlich die Mitarbeit an seiner eigenen Resozialisierung - aus dem Auge verliert, fehlt es uns einfach an Platz, um auf alles einzugehen. So mußten wir beispielsweise diesmal darauf verzichten, die schon als permanent zu bezeichnende Überbelegung in der Anstalt aufzugreifen. In der Teilanstalt I wurde gerade der dritte Gruppenraum zweckentfremdet und mit je acht Inhaftierten belegt. Die nächste Ausgabe wird über die damit zusammenhängende Problematik ausführlich berichten.

Noch etwas in eigener Sache. Die anhaltende Rezession macht sich auch auf unserem Spendenkonto unangenehm bemerkbar. Das Büromaterial wird ganz schön knapp. Die Justizverwaltung würde bestimmt keine Träne vergießen, wenn wir aus diesem Grunde nicht mehr pünktlich erscheinen könnten. Deshalb: "Jede Mark ist wichtig und bedeutet Solidarität."

Ihre Redaktionsgemeinschaft (plus Hoppel'chen)

IMPRESSUM

- Herausgeber:** Insassen der Strafvollzugsanstalt Berlin-Tegel - und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.
- Redaktion:** Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick".
- Verlag:** Eigenverlag.
- Druck:** Eigendruck auf ROTAPRINT 180.
- Postanschrift:** Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick", Seidelstraße 39, 1000 Berlin - 27.
- Allgemeines:** Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976.
- "DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Eine Zensur findet nicht statt.
- Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.
- Wichtig:** Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.
- Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.
- Eigentumsvorbehalt:** Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird. Auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.
- Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt - wobei eine "Zurhabnahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt -, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.
- Dringende Bitte:** Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken.

SPENDENKONTO

BERLINER BANK AG POSTSCHECKKONTO
 (BLZ 100 200 00) DER BERLINER BANK AG
 31-00-132-703 NR. 220 00 - 102 BLN.-W

VERMERK:
 SONDERKONTO LICHTBLICK
 31 - 00 - 132 - 703

SPENDENKONTO

INHALT:

LESERBRIEFE	4
"VDL" CONTRA MUSIKGRUPPE	8
KURSE FÜR VOLLZUGSHELPER	11
HAUS 4 - SOZIALTHERAPIE -	12
AUFRUF DER STRAFVERTEIDIGER	15
GERICHTSBESCHLUSS	16
KUNTERBUNT 1	17
ENGLISCHES BEISPIEL	18
PRESSESPIEGEL	20
INSASSENVERTRETUNG INFORMIERT	22
DER FALL "PETER SCHULT"	28
FRIEDENSINITIATIVE TEGEL	31
DROGEN	32
GESETZESSEITE	34
KUNTERBUNT 2	35
BERLIN - BESUCH	36
BUCHTIPS	39



Leserbriefe



Auf diesen Seiten haben unsere Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge - dem Sinne entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

-Red-

An den
"Lichtblick"

Betr.: Schreiben der JVA Tegel (Insassenvertretung III) von Piotr Stefan Grzymiski

Der Inhalt o.g. Schreibens könnte nicht besser das Problem des Arrestvollzuges schildern.

Im April 1983, selbst noch Insasse in Tegel (und wohl bald wieder), habe ich die Einrichtung dieser "hoch modernen" Arrestzelle in Haus II am eigenen Körper und Psyche erlebt. Weniger der Aufenthalt dort (der wars schlimm genug!), störte mich vor allem auch die *Verfahrensweise* da hinein zu gelangen: Vorführung vor den Teilanstaltsleiter mit resoluten Beamten (gleich drei an der Zahl), Eröffnung einer dienstlichen Meldung (Lapalie!), kurze (zwecklose) Anhörung und ... "Abführen, ich ordne sieben Tage Arrest an, sofort zu vollstrecken!"

Keine Möglichkeit mehr das Gericht anzurufen gem. §§ 109 oder/und 114 StVollzG. blieb nur noch die Feststellung der Rechtswidrigkeit gem. § 115

Abs. 3 StVollzG - nachträglich als die sieben Tage Arrest vollstreckt wären. Und dieses Verfahren läuft jetzt noch vor der zuständigen Strafvollstreckungskammer.

Allerdings erließ die Strafvollstreckungskammer noch nach Erledigung des Arrestes im Wege einstweiliger Anordnung, die für diese Arrestmaßnahme nicht beantragt worden war (war mir ja wegen der überfallartigen Unterbringung nicht möglich bzw. ermöglicht worden), dennoch eine Verfügung, die die weitere Vollstreckung dieser angeordneten Maßnahme betreffs Arrest vom 19. April 1983 untersagte.

Nun ja, ich nahm es trotzdem befriedigend zur Kenntnis, obwohl sich die zuständige RichterIn wohl im Datum geirrt hatte.

Jedenfalls ist schon mal positiv festzustellen, daß offenbar der Strafvollstreckungskammer das Problem des Arrestes nicht gleichgültig ist. Bei der im Wege einer einstweiligen Anordnung beantragten Aussetzung des Arrestes handelte es sich näm-

lich um einen weitaus schwerwiegenderen Vorwurf (mehr war's aber auch nicht!) als der, dessen Anfechtung bzw. den auf dem Vorwurf erfolgenden Disziplinarbescheid ich nicht mehr im Wege einer einstweiligen Anordnung gem. § 114 StVollzG bestreiten konnte. Und der mit der Verfügung der einstweiligen Anordnung eigentlich gemeinte Disziplinarbescheid entfaltete voll seine Wirkung, obwohl der Anstaltsleiter (Teilanstaltsleitung) den Umkehrschluß ziehen konnte, wenn ein vorhergehender Disziplinarbescheid aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht bzw. vorläufig nicht zu vollstrecken ist, dann hat die Vollstreckung einer unmittelbar darauf folgenden Disziplinaranordnung schon mal in jedem Fall zu unterbleiben, wenn ihr dieselben - im vorhergehenden Bescheid bereits beanstandeten - Rechtsfehler zugrunde liegen. Doch der Teilanstaltsleiter pochte hier "wohl" mehr auf die faktische Durchsetzung seiner Anordnung als durch die rechtsfehlerhafte bzw. rechtswidrige Bestätigung des Bescheides den Arrestanten vor der Vollstreckung verschont zu haben. Und der



Aus: New York Times



> Bürger beobachten die Polizei <

Artikel 19 Abs. 4 GG ist dabei keineswegs verletzt, weil mir ja - wenn auch nachträglich - der Rechtsweg noch jederzeit offen steht. So ist das leider!

Um das Problem besser in den Griff zu bekommen, stellt sich da schon eher die Frage nach der Verhältnismäßigkeit was die sofortige Vollstreckung z.B. angeht. Nicht zuletzt das Bundesverfassungsgericht hat, obwohl die sofortige Vollstreckung nicht als verfassungswidrig erkannt, jedoch klargestellt, "daß der Betroffene umgehend eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen kann, ob im konkreten Einzelfall das Interesse an der sofortigen Vollstreckung oder das Interesse des Einzelnen an der Aussetzung der Vollstreckung bis zur Nachprüfung überwiegt". (Vergl. auch Alternativkommentar, Anmerkung 6 zu § 106 StVollzG.). Und außerdem ist schon mal Gefahr im Verzuge ohne Bedeutung. Entgegen einer sofortigen Vollstreckung (Verhaftung im Gericht) bei einer strafrechtlichen Verurteilung, weil ein auf freiem Fuß befindlicher Verurteilter sich durch Flucht entziehen könnte, kann diese Gefahr bei einem Inhaftierten, gegen den eine Disziplinarmaßnahme angeordnet wurde, wohl schlecht als Argument herangezogen werden. Was spricht sonst noch gegen die Wahrnehmung einer gerichtlichen Überprüfung eines (womöglich rechtswidrigen) Disziplinarbescheides? Daß einem (ange-

nommenen) Verstoß die Strafe aus grundsätzlichen Erwägungen auf dem Fuße zu folgen hat?

Um zur Angelegenheit der Arrestmisere etwas beizutragen (natürlich füge ich den Disziplinarbescheid (Kopie) einschließlich des Antrages auf gerichtliche Entscheidung (Abschrift) und den Erlaß einer einstweiligen Anordnung (Kopie) zur evtl. Veröffentlichung bei. (Aus Platzgründen konnten wir das beigefügte Material nicht veröffentlichen, Red.) Endgültige Entscheidung der Strafvollstreckungskammer folgt, sobald sie ergangen und mir zugestellt worden ist. Ich gehe notfalls bis zum Europäischen Gerichtshof!

Bleibt nur noch folgendes festzuhalten: Die Arrestzellen in den Knästen müssen verschwinden. Je eher desto besser! Dazu ist in allererster Linie die Solidarität unter den Gefangenen unerläßliche Voraussetzung!

Dietmar Jochum
Berlin - Moabit



An die
"Lichtblick"-Redakteure!

Fürs erste meine Anerkennung für die sich immer mehr verbessernde Qualität Eurer Zeitschrift.

Zum zweiten: Ich möchte Stellung nehmen zu dem Beitrag "Niewieder Kanonenfutter" in Eurer Nr. 9/83.

Ich verlor in 2 Weltkriegen nur (!) einen Onkel, vier Vettern (davon einen im polnischen Katyn) und meinen einzigen Bruder: die alle keine Berufskrieger waren!

Ferner mußte ich - gerade wegen des letzten Krieges - zweimal meine Existenz völlig

von unter her wieder aufbauen, ohne übrigens nur eine einzige Mark Steuerermäßigung als aus Schlesien Vertriebener und aus dem dann polnischen Raum Geflüchteter bekommen zu haben. Man dürfte mich also wohl allein deshalb schon nicht als Befürworter weiterer Kriege verdächtigen können.

Doch Ihr habt in Eurem Beitrag zwei der wesentlichsten Punkte außer Betracht gelassen, wie es leider meistens in den immer mehr weltweit zunehmenden Friedensbewegungen der Fall ist, denn:

- 1) Welchem "siegreichen" Atomwaffen-Erststarter nutzt denn sein Sieg, der ja automatisch universell total unbrauchbar Gewordenes beherrschen würde, mit auf allzu langer Zeit leidenden, kranken Menschen, wenn man doch in einer Auseinandersetzung seinem Gegner eine angeblich (!) bessere Welt bescheren will? Meines Erachtens also von keiner Seite her eine ernst zu nehmende Maßnahme, sondern nur eine - wenn auch sehr schreckliche - Drohung.
- 2) Solange aber immer noch nicht eine kontrollierbare Abrüstung zwischen potentiellen Gegener erzwungen werden kann, bleiben eventuell erreichte diesbezügliche Vereinbarungen nur (weiterhin) verbales Vernebeln eigener, angestrebter Ziele.



Ich hoffe, Ihr habt auch für solche Meinungen ein Ohr; von einem, der sich nun im fünften Deutschen Regime befindet: als Deutscher!

Freundlichen Gruß

Heinz Fritzsche
BERLIN



Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"

Betr.: UNMENSCHLICHKEIT IN
DER TA V

Liebe Kollegen,

ich wende mich nach langem Zögern an Euch und zwar mit einem, wie ich meine, sehr gravierenden Vorfall.

Kurz zu meiner Person: Rudolf-Alwin Mayer, 53 Jahre, Frührentner (70 v. H) und seit dem 3.9.82 hier in der JVA Tegel. Endstrafe ist der 14.4.1984.

Bei meiner Verhaftung wurde mir meine Dienstwohnung fristlos gekündigt und ich bat Herrn H. (Sozialarbeiter) in der TA II um Sicherstellung meiner Habe. Diesem Antrag wurde entsprochen und meine Sachen in der Hauskammer I/II eingelagert.

Zwischenzeitlich hatte ich mich dann mit meinem Vermieter geeinigt, und so kam es, daß ich die Wohnung doch noch behalten durfte. Während meiner Urlaubstage habe ich nun mittlerweile alle meine Sachen wieder nach Hause gebracht. D.h., bis auf einen kleinen Rest, bestehend aus Mädchengarderobe für meine Tochter: 5 Jeans, 2 Pullis, 2 T-Shirts usw. der Größe 36.

Diese Sachen hatte ich noch auf der Zelle und wollte sie nun meiner 17jährigen Tochter nach Erfurt/Thr. "DDR" schicken.

Ordnungsgemäß habe ich einen Vormelder dafür ausgefüllt, eine Abtretungserklärung über 10,- DM Porto abgegeben und einen passenden Karton besorgt.

Am 22. September 1983 wurde mir von unserem Stationsbeamten dann folgendes mitgeteilt:

"Die stellvertretende Leiterin der TA V, Frau Hennings, sehe eine Notwendigkeit nicht ein und ich solle nachweisen, woher ich die Sachen habe und wie diese auf meine Zelle kommen. Außerdem muß erst das Eigentumsverhältnis der Sachen geklärt werden."

Eine Nachfrage bei der Hauskammer V - zwischendurch wurde ich ja von Haus II nach Haus V verlegt - führte zu keinem Ergebnis, weil ich beim Einzug im November 1982 sehr viele Sachen auf meine Zelle nahm und das heute nicht mehr nachgeprüft werden kann.

Sagt mal Jungs, glauben die vielleicht, daß ich hier als Transvestit mit Mädchenklamotten der Größe 36 herumlaufe? Ich selber habe Größe 52. Warum eigentlich macht man jemanden das Leben so schwer, wenn doch alles ganz einfach ist?

Nun habe ich alles zur Hauskammer bringen müssen, wo die



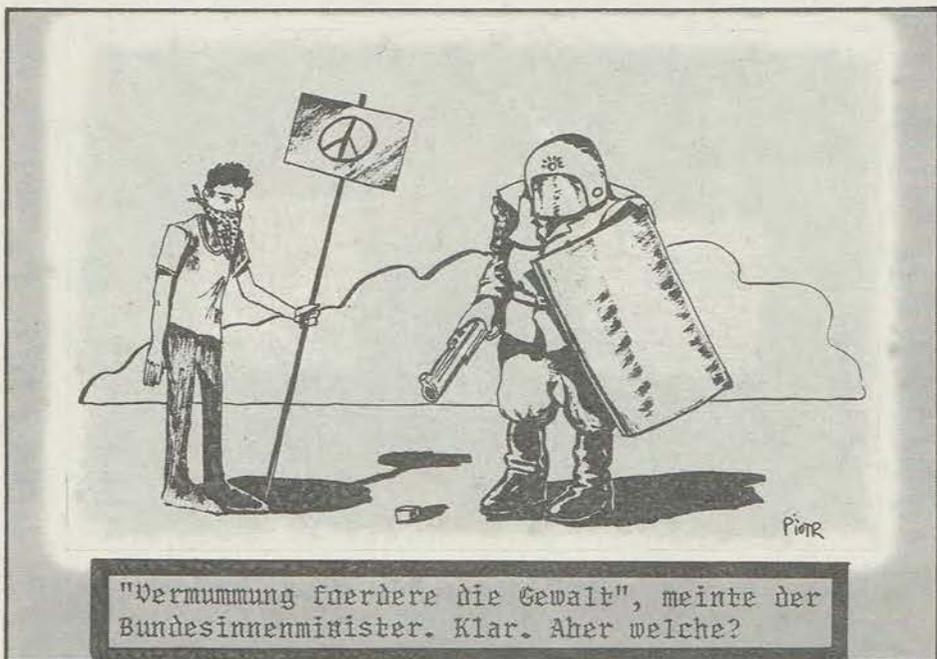
Sachen bis zu meiner Entlassung eingelagert werden. Besser werden die Sachen davon nicht und außerdem weiß ich nicht, ob sie nach meiner Entlassung meiner Tochter überhaupt noch passen. Ich empfinde das ganze Theater als eine reine Schikane.

Ich kann nur jedem raten in dem Haus liegen zu bleiben, wo er gerade ist - und sich nicht nach Haus V verlegen zu lassen. Hier herrscht eine total gereizte Atmosphäre, die sich kurz über lang unangenehm bemerkbar machen wird.

Hier ist man total isoliert; eisige Stimmung hat hier Vorrang vor allem anderen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf-Alwin Mayer
Tegel - TA V



An die Redaktion!

In zwei Jahren als Vollzugshelferin in der JVA Tegel habe ich erfahren, daß den "freiwilligen Mitarbeitern" von Anstaltsseite kein besonderes Interesse entgegengebracht wird, aber daß Vollzugsbedienstete überhaupt nicht wissen, was Vollzugshelfer sind, war eine neue und doch sehr überraschende Erfahrung für mich.

Ich hatte mir vorgenommen, zusätzlich zu dem Inhaftierten in Tegel eine inhaftierte Frau zu betreuen. Da ich mich in der Lehrter Straße nicht auskenne, wollte ich mich telefonisch erkundigen, an wen ich mich in dieser Anstalt zu wenden habe.



Bei der Dame an der Pforte oder in der Zentrale, mit der ich zuerst sprach, begann das Dilemma: Sie konnte mich nicht verbinden, weil sie nicht wußte mit wem! Aber woher sollte sie auch wissen, wer für Vollzugshelfer zuständig ist, da ihr nicht einmal der Begriff geläufig war!

Ziemlich verwundert über ihre

Informationslücke erklärte ich, worum es ging und plötzlich hatte ich schon eine andere Frau an der Strippe, die mit meiner Frage genauso wenig anfangen konnte und mich kurzerhand weitervermittelte. Diese neue Verbindung war indes um nichts fruchtbarer, denn meine Gesprächspartnerin - die dritte! - meinte, ich müsse mich beim Justizsenator bewerben. Anscheinend gelang es mir nicht, sie davon zu überzeugen, daß Vollzugshelfer keine Justizangestellten sind!

Als ich bei meiner vierten Verbindung mein Anliegen auch für einen Laien verständlich zu formulieren versuchte, mußte ich innerlich schon lachen. Das seltsame Gespräch begann, mir Spaß zu machen. Da ich keine Ahnung hatte, mit wem ich sprach - alle meldeten sich nur mit Namen - hatte ich die Hoffnung auf ein Ergebnis dieses Gespräches längst fahren lassen.

Wunderbarerweise wurde ich jedoch über die Identität meiner vierten Gesprächspartnerin aufgeklärt: Ich war verbunden mit dem Präsidenten des Kammergerichts! Die freundliche Dame nannte mir eine Senatsstelle, bei der ich mich bewerben müsse - und ich widersprach nicht.

Für mich ist dieses Telefonat nichts anderes als ein Grund zum Schmunzeln. Betroffen macht mich die Unwissenheit und das Desinteresse von Justizangestellten nur, weil ich befürchte, daß es sich dabei um die Haltung handelt, die dem Gefängnis und seinen Insassen generell entgegengebracht wird.

Sabine Hüdepohl
1000 Berlin 65



AUS STRAUBING

Schach-Computer

Nachdem das Gerücht umgeht, die Aushändigung von Schachcomputern sei in der hiesigen Anstalt genehmigt, werden wir zu diesem Thema des öfteren befragt. Wir haben uns also eingehend informiert und dabei folgendes erfahren:

Einer unserer Spitzenspieler hat am 24.8.1981 den Kauf eines Computers beantragt. Da die Anstaltsleitung dies damals ablehnte, begehrte er eine gerichtliche Entscheidung.

Die Strafvollstreckungskammer holte daraufhin ein Gutachten vom Landeskriminalamt ein und ließ nach eingehender Prüfung am 7.12.1982 einen ablehnenden Bescheid.

Mit der Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht Nürnberg hatte der Gefangene jedoch anschließend Erfolg.

Im Beschluß des OLG vom 26.1.1983 (Az. Ws 65/83) steht unter anderem:

- "Der Senat hält daher die Überlassung von batterieabhängigen, bereits von Seiten des Herstellers plombierten Schachcomputern an Strafgefangene, soweit nicht im konkreten Einzelfall Bedenken bestehen, auch bei Berücksichtigung des die Vollzugsanstalt belastenden Kontrollaufwands für ein vertretbares Risiko, das im Hinblick auf die vom Gesetzgeber in § 7 St-VollzG getroffene Regelung hinzunehmen ist."

Daraufhin gestattete die Anstalt unserem Turnierspieler die Zusendung des Gerätes, welches im Mai 1983 hier im Hause eintraf.

Nur: eine Aushändigung des Schachcomputers ist bisher noch nicht erfolgt.

L.K.
Straubing



Früher einmal, vor der Einführung des Begriffes der Resozialisierung, gab es in Tegel eine Musikgruppe (von der Theater-Gruppe ganz zu schweigen!), die teilanstaltsübergreifenden Charakter hatte und damit die Möglichkeit bot, gute Musiker aus den verschiedenen Häusern zu einer Gruppe zusammenzuschweißen.

Heute, nachdem wir seit Jahren ein Strafvollzugsgesetz besitzen und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung als Vollzugsziel erklärt wurde, scheint man der Musik (um nur etwas zu nennen) nicht mehr das verbindende Merkmal zugestehen, sondern ist dank der allgemeinen Sicherheitshysterie, gerade innerhalb der Anstalt, dazu übergegangen, Musikgruppen - wenn es dann schon sein muß! - nur auf die einzelnen Teilanstalten beschränkt, zuzulassen.

Allem Anschein nach gibt man sich jedoch damit nicht zufrieden, sondern legt ihnen auch dort noch Steine in den Weg und hofft, sie zum Stolpern bzw. zur Aufgabe zu bringen; wobei man sich als Außenstehender manchmal die Frage nicht verkneifen kann, ob das nun wirklich Absicht oder nur die Dummheit einzelner ist, die rein zufällig entscheidende Positionen bekleiden und dank mangelnden Fachwissens mit ihrer Entscheidungsgewalt nichts - oder nur sinnloses - anzufangen wissen.

Als Beispiel für diesen Zweifel an der Kompetenz, im besonderen, und der gedankenlosen (?) Abfertigung einer derartigen Musikgruppe, im allgemeinen, soll die hoffentlich nicht beispielgebende Behandlung der Haus-I-Band stehen.

Nach Auflösung der nie ganz ohne "Trouble" gewesenen Musikgruppe des Hauses I - Anfang des Jahres -, bildete sich im März dieses Jahres

erneut eine Gruppe, die aus fünf Musikinteressierten bestand, welche zudem noch eigene Gitarren mitbrachten, und die zu teils selbstkomponierten Texten unter Zuhilfenahme ihrer Instrumente zweimal wöchentlich beim Üben ihren Frust abließen.

Diese Gruppe besteht heute noch; zwei E-Gitarren kamen hinzu; ihre Musik ist bedeutend besser geworden - und von dieser Gruppe soll hier die Rede sein.

die Gitarrenmusik wirkungsvoll ergänzen konnten.

Eingedenk der Tatsache, daß auch die vorherige Musikgruppe technisch gut ausgerüstet musiziert hatte, man sich also in dieser Hinsicht keinen besonderen Beschränkungen zu unterwerfen hatte, wurde ein Vormelder an den Vollzugsdienstleiter (VDL) geschrieben, auf dem man die Genehmigung folgender Geräte beantragte:

Disharmonie in der Musikgruppe!

Auffallendes Merkmal, läßt man die Musik einmal beiseite, ist, daß durch das permanente Üben und dem daraus resultierenden häufigen Kontakt mit- und untereinander, diese aus drei Ausländern und zwei Deutschen bestehende Gruppe jetzt eine homogene Einheit bildet, die wiederum den verbindenden Charakter der Musik für jeden offensichtlich macht, wobei wir wiederum beim Thema wären.

Um nun ihre Musik noch professioneller zu gestalten, vielleicht auch, um einmal eine Vorstellung im Kulturraum geben zu können, fehlten der Gruppe nur noch einige Instrumente. Instrumente, die



- einmal Schlagzeug komplett;
- ein Baßverstärker, Box und Baßgitarre;
- 1 E-Verstärker mit Box.

Dieser Antrag wurde vom VDL auch genehmigt und mit dem

Zusatzvermerk versehen, daß die Geräte auf der Station A I - hier: Abstellkammer - unterzubringen wären.

Es war der gleiche Raum, in



dem auch die Instrumente der vorherigen Gruppe damals deponiert werden mußten, um so zu verhindern, daß sie auf den Zellen der Band-Mitglieder landen würden.

Bis auf den E-Verstärker, Box und Baßgitarre, die erst noch gekauft werden mußten, waren sämtliche beantragten Instrumente draußen vorhanden. Allerdings konnte man bereits ein paar Tage später, nach einer Sammelaktion unter Bekannten, die aufgrund der Genehmigung besagter Instrumente durch den VDL zustande gekommen war, diese fehlenden Stücke im Gebrauchtwarenhan-

del erstehen. Die Freude darüber war natürlich riesengroß.

Am Tage darauf wurden dann die Geräte hier in der JVA Tegel angeliefert, landeten jedoch zum allgemeinen Entsetzen der Musiker nicht bei ihnen, sondern wurden auf der Hauskammer eingelagert.

Dissonanzen für die Musikgruppe!

Ein Anruf beim VDL des Hauses I brachte dann etwas Licht in die seltsame Situation. Er, der ja die Geräte genehmigt hatte, war auch die Ursache der augenblicklichen Disharmonie, denn auf seine Veranlassung hin waren die Musikinstrumente auf der Hauskammer gelandet. Seine verspätete Sinnesänderung begründete er damit, daß für die Unterbringung der Instrumente kein Platz vorhanden wäre. Außerdem wörtlich: "Wenn ich gewußt hätte, was da alles kommt, dann hätte ich das gar nicht erst genehmigt."

Wenn man nicht vom Gegenteil überzeugt wäre, müßte man sich hier ernsthaft fragen, ob der VDL etwa ein Legastheniker ist; denn die Geräte waren doch deutlich und "einzeln" auf dem Vormelder angeführt, den er mit dem Vermerk der gesonderten A-I-Unterbringung eigenhändig genehmigt und unterschrieben hatte.

Unter diesem Aspekt kann auch seine Aufforderung an den Musiker, auf dessen Namen die Geräte angeliefert wurden: "Sorgen Sie dafür, daß die Geräte wieder abgeholt werden", wohl auch nur als äußerst makaberer Scherz verstanden werden. Nicht einmal als schlechter Scherz hingegen, sondern in der Persönlichkeit des Vollzugsdienstleiters liegend, muß man wohl die Tatsache hinnehmen, daß er auf die Verweigerung dieser Forderung den Hörer abrupt auf die Gabel knallte und damit

auf seine Art das Gespräch beendete.

Nanu, wird Beherrschung ab Gehaltsklasse A 9 (S) von einigen Bediensteten nur noch als unnötiger Ballast empfunden, wenn einmal gutwillig vorausgesetzt wird, daß sie überhaupt willens und außerdem in der Lage sind, ihre Emotionen willentlich zu steuern?

Andererseits sollte hier gesagt werden, daß die Genehmigung des Vollzugsdienstleiters einen begünstigenden Verwaltungsakt darstellt, der sich nicht so ohne weiteres von selber erledigt. Gerade für derartige Angelegenheiten sind auch die Strafvollstreckungskammern zuständig.

Vor allen Dingen aber sollte man auch einmal die Kostenfrage berücksichtigen, wenn man sich schon nicht, bzw. einen Dreck um die zugefügte Enttäuschung der derart Geprellten kümmert.

Denn jeder Vollzugskenner weiß, daß Inhaftierte keineswegs sinnlos Geld ausgeben können, weil der mickrige Arbeitslohn keine Sparrücklagen zuläßt und die Millionäre auch hier nicht auf den Bäumen wachsen, so daß sogar in diesem Falle der Kauf der Instrumente erst durch eine Sammelaktion Unbeteiligter zustande kam.

Aus dieser Kenntnis heraus möchte man dem VDL zurufen, daß er sich ja für den bezahlten Preis der Geräte, plus Transport-, Fahrkosten und entsprechender Entschädigung des Zeitaufwandes, sofern er in die Tasche greift, gerne alles zu Hause hinstellen darf.

Hohlkörper sind Klangkörper; Hohlköpfe dagegen, meistens auch noch unmusikalisch!

Womit allerdings die bestehende Genehmigung noch nicht aus der Welt geschaffen wäre.

Im Gegenteil zur Hauskammer, die bekanntlich unter Platzmangel leidet und deshalb die Musikinstrumente lieber heute als morgen wieder los wäre, steht die Abstellkammer auf der Station A I des Hauses I noch immer leer.

Für den Wohngruppenvollzug, egal von welcher Seite man diesen ganz und gar nicht einmaligen Vorfall betrachtet, ist die Geschichte ein äußerst peinliches Beispiel, das außerdem einmal mehr sehr deutlich aufzeigt, wie die qualitative Besetzung von Schlüsselpositionen seit einiger Zeit vorgenommen wird.

Loyalität zum Vorgesetzten als wohl primäres Kriterium, überdeckt dabei wohlwollend manch offensichtliche Negativ-Einstellung gegenüber den Gefangenen.

Wie soll und kann man dabei noch die Grundpflichten der Bediensteten - jedenfalls in den gehobenen Positionen - verstehen, die in den Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (kurz: DSVollz) gleich unter der Nr. 1 folgendermaßen dargestellt werden:

- (1) Die Bediensteten der Vollzugsanstalten müssen sich immer bewußt sein, daß jeder von ihnen neben seinen besonderen Aufgaben dazu mitberufen ist, die Aufgaben des Vollzuges (§ 2 StVollzG) zu verwirklichen.
- (2) Sie sollen durch gewissenhafte Pflichterfüllung vorbildlich wirken und so die Gefangenen nicht nur durch Anordnungen, sondern durch eigenes Beispiel zur Mitarbeit im Vollzug und zu geordneter Lebensführung hinführen.

Die für diesen Musik-Gruppenfall einzig wahre Interpretation könnte folgerichtig nur

10 'der lichtblick'

lauten: "... auch schlechte Beispiele sind halt nur Beispiele, denen man ja nicht zu folgen braucht".

Oder: "... die Wirkung solcher Beispiele, auch wenn sie abschreckend ist, kann für den einzelnen zumindest heil- und damit wirksam sein.

-war-

NACHTRAG:

Herr Bernd von Seefranz, Teilanstaltsleiter jener Behausung, deren "VDL" so eigenmächtig und selbstherrlich entschieden hatte, war für die Mitglieder der Musikgruppe der nächste Ansprechpartner auf dem Beschwerdewege.

Bereits hier konnte etwas von dem aufgestaunten Frust abgesehen werden, da der TAL I versprach, sich persönlich um die Dinge zu kümmern, wobei er "Wohlwollen" durchblicken ließ.

Da 10 Tage später die in Aussicht gestellte Entscheidung immer noch ausstand und die Stimmung der "Band" bereits

wieder auf dem Nullpunkt angelangt war, riefen wir heute (11.10.83) beim Teilanstaltsleiter an und baten um nähere Details bezüglich der Regelung für die Gruppe und ihres Instrumentariums.

Folgendes war dabei zu erfahren:

Schon wegen des "guten Tones" im Hause ist der TAL I daran interessiert, daß die Gruppe bald wieder "aufspielen" kann.

Noch in dieser Woche würde er in Zusammenarbeit mit dem "VDL" und der "Band" klären, wo die teils voluminösen Geräte untergestellt werden könnten, damit diese leidige Geschichte endlich aus der Welt geschaffen sei.

Schwierigkeiten sähe er eigentlich nur noch in dem Umstand, daß, wie er meinte, zweimal Schlagzeug vorhanden wäre.

Aber auch darüber würde man zu einer Einigung kommen.

Wir freuen uns für die Musikgruppe und über die Vernunft,



die bei dieser Art der Entscheidungspraxis erkannt werden konnte.

-war-

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

Fachbereich
Philosophie und Sozialwissenschaften I
Psychologisches Institut WE 3

Freie Universität Berlin,
Psychologisches Institut, WE 3, Habelschwerdter Allee 45, 1000 Berlin 33

FU
BERLIN



UNIVERSITÄTSKURSE ZUR VOLLZUGSHELFER- UND GRUPPENARBEIT IM STRAFVOLLZUG

FU-KUSUS: PRAXISBERATUNG VON FREIWILLIGEN HELFERN IM STRAFVOLLZUG

3015

Dieser Kursus wendet sich in erster Linie an "Anfänger", die entweder gerade eine Betreuung im Strafvollzug begonnen haben oder beabsichtigen, eine ehrenamtliche Tätigkeit im Strafvollzug aufzunehmen. Themen: Warum werde ich freiwilliger Helfer? Rechtsgrundlagen (Strafvollzugsgesetz, "Allgemeine Verfügung über freiwillige Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin"); Theorien abweichenden Verhaltens; Auswirkungen der Straftat auf den Inhaftierten; sozialpraktische Maßnahmen und Hilfestellungen; Diskussion praktischer Probleme - Fallbesprechungen; wie baue ich den Kontakt mit dem Inhaftierten auf? Psychologische Probleme in der Gefangenenarbeit.

DOZENTEN: Rainer Balloff, Petra Mindel --- TAG, UHRZEIT: Montag, 18.00 - 21.00 Uhr --- BEGINN: 17.10.1983 --- DAUER: 8 Abende --- LEHRSTÄTTE: Rüdeshheimer Str. 54 - 56, Berlin 33, Keller, rechter Eingang (Südwestkorso), Raum 02 --- GEBÜHR: Der Kursus ist gebührenfrei, Anmeldung ist aber erforderlich.

FU-KURSUS: SUPERVISIONSKURSUS - ERFAHRUNGSUSTAUSCH VON FREIWILLIGEN MITARBEITERN 3015

Dieser Kursus möchte interessierte Mitarbeiter ansprechen, die bereits in den Justizvollzugsanstalten tätig sind. Da diese Arbeit oft einzeln geschieht, z.B. in Form einer Gefangenenbetreuung, ist ein wesentliches Ziel, die mögliche Isolierung des Vollzugshelfers aufzuheben. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darin, sich über die Erfahrungen in der Arbeit auszutauschen und eine Beratung in Problemsituationen zu geben. Der pädagogisch/psychologische Aspekt der Arbeit mit Gefangenen soll hier im Mittelpunkt stehen.

DOZENTEN: Rainer Balloff, Petra Mindel --- TAG, UHRZEIT: Montag, 18.00 - 21.00 Uhr --- BEGINN: 16.1.1984 --- DAUER: 8 Abende --- LEHRSTÄTTE: Rüdeshheimer Str. 54 - 56, Berlin - 33, Keller, rechter Eingang (Südwestkorso), Raum 02 --- GEBÜHR: Der Kursus ist gebührenfrei, Anmeldung ist aber erforderlich.

FU-KURSUS: METHODEN DER GRUPPENARBEIT IM STRAFVOLLZUG

3016

Dieser Kursus wendet sich an freiwillige Mitarbeiter, die bereits "vor Ort" mit Gefangenen in Gruppen arbeiten oder beabsichtigen, mit einer Gruppenarbeit anzufangen. Ziel des Kurses ist die methodische Anleitung und Hinführung zur Gruppenarbeit im Strafvollzug. Themen werden sein: Die Betreuung von Gruppen als soziales Lernfeld; Entwicklung einiger Gesprächshilfen für die Gruppenarbeit wie Collage, Spiel, Wandzeitung etc.; Information über Arbeitsmethoden und Arbeitsmöglichkeiten in Strafvollzugsgruppen anhand von Beispielen aus der Praxis; Gruppenanfang, -mitte, -ende, worauf ist beim Verlauf von Gruppen zu achten?

DOZENTEN: Rainer Balloff, Petra Mindel --- TAG, UHRZEIT: Montag, 18.00 - 21.00 Uhr --- BEGINN: 30.4.1984 --- DAUER: 8 Abende --- LEHRSTÄTTE: Rüdeshheimer Str. 54 - 56, Berlin - 33, Keller, rechter Eingang (Südwestkorso), Raum 02 --- GEBÜHR: Der Kursus ist gebührenfrei, Anmeldung ist aber erforderlich

SOZIALTHERAPIE HAUS 4 - TEGEL

VOLLZUGSPLANGESTALTUNG

Die erste Frage, die sich ein Gefangener stellt, der seine Aufnahme in der Teilanstalt IV in Erwägung zieht, ist - so meine ich - die Frage, welche Vollzugsplangestaltung ihn in der SThA der JVA Tegel erwartet. Natürlich kann diese Frage hier nicht für den Einzelnen beantwortet werden. Ich will dennoch versuchen einige wichtige Punkte aufzuzeigen, die eine Vollzugsplangestaltung mitbestimmen und die zu einer vorzeitigen Entlassung führen können.

Jede Vollzugsplanung ist von der Festsetzung des voraussichtlichen Entlassungsdatums abhängig.



Sozialtherapeutische Anstalt der JVA Tegel (SThA d. JVA Tegel). Vorderansicht mit Parkplatz.

- Entscheidung der Strafvollstreckungskammer.

AUFNAHME IN DIE SThA DER JVA TEGEL.

Bewirbt sich ein Gefangener um Aufnahme in die SThA, wird er von einem Aufnahmeteam ge-

naten - je nach Persönlichkeit des Klienten - hat der Therapeut den Klienten soweit kennengelernt, daß er unter Einbeziehung verschiedener Gesichtspunkte den Behandlungs- und Vollzugsplan erstellen kann.

In die Überlegungen werden miteinbezogen:

- Vorstrafen, Delikte, Straflänge, Strafende, eventuelle Anschlußnotierungen,
- Persönlichkeit des Klienten und seine positiven/negativen Anteile seiner Vorgeschichte,
- sein derzeitiger Entwicklungsstand,
- im Behandlungsplan vorgehene Behandlungsziele,
- voraussichtliche Behandlungsdauer.

Am 05.08.1983 fand zwischen dem LICHTBLICK und der Teilanstaltsleitung IV ein Gespräch über Problemkreise der SThA der JVA Tegel statt. Es wurden verschiedene Fragen an diskutiert.

Ergebnis dieser Erörterung war meine Bereitschaft, mich zu einzelnen Fragestellungen, die die SThA betreffen, zu äußern. (Die letzte Ausgabe des LICHTBLICKS habe ich verpaßt und bitte um Nachsicht.)

Weil ein TAL - wie im LICHTBLICK richtig beschrieben -, zeitlich ganz schön "eingeklemmt" ist, werde ich in den nächsten Monaten in unregelmäßigen Abständen zu einzelnen Themen Stellung nehmen.

FESTSCHREIBUNG DES VORAUS-SICHTLICHEN ENTLASSUNGSDATUMS IM ALLGEMEINEN.

Die Festschreibung des voraussichtlichen Entlassungsdatums ist von unterschiedlichen Bedingungen abhängig. Diese sind:

- Strafvollzugsgesetz und § 57 StGB;
- Persönlichkeit des Klienten und seine Vorgeschichte;
- Behandlungsziele und Behandlungserfolge (Prognose) ... und

hört. Dieses Team prüft, ob beim Klienten eine Behandlungsmotivation, Behandlungsnotwendigkeit und Behandelbarkeit vorliegt.

Wird der Klient aufgenommen, so wird er einem Therapeuten zugeordnet, der für seine Vollzugs- und Behandlungsplanung in der Regel bis zur Entlassung des Klienten zuständig ist.

VOLLZUGS- UND BEHANDLUNGSPLANUNG.

Nach Ablauf von ca. 3 - 6 Mo-

Der Therapeut legt dann den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt dort fest, wo er glaubt, daß die Prognose des Klienten ausreichend gut ist, so daß die Strafvollstreckungskammer einer Entlassung zustimmen kann. (Ist die Behandlung auf Endstrafe abgestellt, entfällt eine Entscheidung der StVK.)



SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERSTELLUNG EINES VOLLZUGSPLANES.

Die Schwierigkeit bei der Erstellung eines Vollzugs- und Behandlungsplans liegt darin, daß der Therapeut voraussehen muß, wie lange bei dem Klienten eine Behandlung bis zum voraussichtlichen Behandlungserfolg dauern wird.

Er muß außerdem bei seiner Planung die Spruchpraxis der Strafvollstreckungskammer mitbedenken:

An diesem Punkt wird auch deutlich, wie wichtig es ist, daß der Klient zwar nicht zu früh, aber frühzeitig genug in die SThA der JVA Tegel aufgenommen wird. Von dem Aufnahmezeitpunkt hängt zumindestens ein Teil der Gestaltung der Vollzugs- und Behandlungsplanung ab. Es ist äußerst wichtig, einen wirklich durchführbaren, sinnvollen Vollzugsplan mit dem Klienten zu vereinbaren und nicht irgendwelchen Wunschvorstellungen nachzuhängen.

Es wird weiter deutlich, wie wichtig die Mitarbeit des Klienten an der Erreichung des Vollzugszieles ist. Von dem Behandlungserfolg hängt letztendlich zu einem hohen Ausmaß die Chance auf eine vorzeitige Entlassung ab. Behandlung - Vollzugsplan - Entlassung hängen eng miteinander zusammen!

BEHANDLUNGSZIELE.

Was muß ein Klient an Behandlungszielen erreichen? Wann ist sein Behandlungsziel erreicht?

Grob umrissen gehört zu den Behandlungszielen jedes Klienten

- der Leistungsbereich (Arbeit, Schule),
- der soziale Bereich (Regeln im Umgang mit der näheren und weiteren Umwelt des Klienten),
- die psychische Entwicklung (Regeln im Umgang mit sich

selbst, Kennenlernen der Motivation eigenen Handelns und Verhaltensfolgerungen daraus).

MITTEL ZUR BEHANDLUNG.

Als Mittel zur Erreichung der Behandlungsziele werden unterschiedliche therapeutische Methoden eingesetzt, die dem Klienten ermöglichen, an "sich selbst zu arbeiten".

Außerdem werden Erprobungsphasen im

- Anstaltsbereich,
- bei Ausführungen,
- Tagesausgängen,
- Regelurlaub,
- Freigangmaßnahmen und bei
- Beurlaubungen gemäß § 126 StVollzG

in die Behandlung miteinbezogen. Diese Vollzugslockerungsmaßnahmen sind ein Teil der Behandlung, dienen den Behandlungszielen und sind im Behandlungsplan festgehalten.

BEHANDLUNGSDAUER.

Die sozialtherapeutische Behandlung benötigt einen bestimmten Zeitraum um Erfolgsaussichten zu haben. Die durchschnittliche Behandlungsdauer beträgt 2 Jahre,

soll nicht weniger als 15 Monate und nicht mehr als 3 Jahre betragen.

Hat der Klient sein Behandlungsziel erreicht, setzt sich der zuständige Therapeut über eine gutachterliche Stellungnahme für die Entlassung des Klienten bei der Strafvollstreckungskammer ein. Die Strafvollstreckungskammer trifft in richterlicher Unabhängigkeit ihre Entscheidung über die Entlassung.

ENTLASSUNGSZEITPUNKTE.

Welche Entlassungszeitpunkte gibt es, und was sind die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung, abgesehen von dem Behandlungserfolg?

Vom Gesetz ist eine vorzeitige Entlassung grundsätzlich zwischen dem Halbstrafenzeitpunkt und dem Strafende möglich. Das Strafgesetzbuch legt jedoch die Bedingungen für eine vorzeitige Entlassung fest. (Bitte dies dem StGB zu entnehmen.)

Durch den laut Aussage im LICHTBLICK vom Senator geäußerten Wunsch, es sollten mehr Entlassungen zur Halbstrafezeit vorgenommen werden



Besucherraum in der Teilanstalt IV - Sozialtherapie -



Diese "Mini-Zellen" waren in Haus IV heruechtigt. Heute sind die Zellen bedeutend geräumiger. Gott sei Dank!

- bei dem innerhalb dieses Zeitraumes mit der Erreichung des Behandlungsziels gerechnet werden kann,
- und dessen Vorgeschichte und Prognose so beschaffen ist, daß die StVK einer Entlassung zustimmen kann.

Wie bereits festgestellt, ist grundsätzlich jeder Zeitpunkt zwischen Halbstrafe und Strafende als Entlassungszeitpunkt möglich.

In der SThA der JVA Tegel gibt es eine Regelung, die

von einer Entlassung zum 5/6-Zeitpunkt ausgeht. Sie ist rechnerisch eine Hilfskonstruktion, aber keine starre Regel.

In der SThA der JVA Tegel bewirbt sich ein hoher Prozentsatz von Gefangenen, die durch ihr Vorstrafenregister, kriminelle Intensität und Rückfallgeschwindigkeit zunächst bei der Strafvollstreckungskammer wenig Aussichten auf eine vorzeitige Entlassung haben.

VERTEILUNG NACH DELIKTEN (SThA 1982)

DELIKTE	ANZAHL	
Diebstahl	70	(27,6 %)
Betrug/Unterschlagung	18	(7,1 %)
Raub/Erpressung	71	(27,9 %)
Körperverletzung	7	(2,8 %)
Mord/Totschlag	22	(8,7 %)
Sittlichkeitsdelikte	26	(10,2 %)
Btm	5	(1,9 %)
Vollräusch	3	(1,2 %)
Sonstiges	32	(12,6 %)

VERTEILUNG NACH ANZAHL DER VORSTRAFEN (SThA 1982)

ANZAHL DER VORSTRAFEN	ANZAHL DER KLIENTEN	
Erstbestrafte	21	(10,4 %)
1	14	(7,0 %)
2 - 3	83	(41,1 %)
4 - 5	41	(20,3 %)
6 - 7	12	(5,9 %)
8 - 9	13	(6,4 %)
10 und mehr...	18	(8,9 %)

Die Anzahl der Delikte ist deshalb nicht identisch mit der Anzahl der Klienten, weil ein Teil der Klienten wegen mehrerer Delikte einsitzt.

können, ist bei vielen Gefangenen ein falscher Eindruck entstanden. Dieser Wunsch des Senators hat weder eine andere Spruchpraxis der Strafvollstreckungskammer zur Folge, noch liegt ihm eine geänderte Rechtslage zugrunde. Entlassungen zur Hälfte der Strafe treffen nur auf eine ganz besonders eingegrenzte Gefangenengruppe zu (s. § 57 Abs. 2 StGB).

In der SThA der JVA Tegel gibt es bisher diese Tätergruppe nicht und somit meines Erachtens keinen Fall, der bisher die Bedingungen nach § 57 Abs. 2 StGB erfüllt hat.

Entlassungen nach 2/3 der Strafe sind in Berlin selten. Vergleicht man die Spruchpraxis von Berlin mit der anderer Bundesländer, so ist festzustellen, daß Berlin das Schlußlicht bildet.

In der SThA der JVA Tegel kommt es bei dem Gefangenen zu einer 2/3 Planung,

- der frühzeitig genug aufgenommen werden konnte, so daß die Behandlungsdauer ausreicht,



In der Regel werden diese Gefangenen im Normalvollzug erst kurz vor oder zum Strafenende entlassen. (Wer glaubt, daß diese Gefangenen eine Chance auf 2/3 Entlassung haben, der träumt!)

In der SThA der JVA Tegel wird davon ausgegangen, daß die sozialtherapeutische Behandlung Erfolge oder zumindest Teilerfolge erzielt. Wir gehen also in anderen Worten, nicht unbedingt von einer

Entlassung zum Strafende aus. Für diesen Fall gibt es die Hilfskonstruktion der 5/6 Regelung, die jedoch während des Behandlungsverlaufs auch verschoben werden kann. Diese Regelung entspricht dem § 57 Abs. 1 StGB und ist nicht als Nachteil für die Gefangenen zu werten.

Abschließend möchte ich betonen, daß jeder Vollzugsplan in der SThA der JVA Tegel die Chance auf eine Verkürzung der Strafzeit in sich trägt. (Hiervon ausgenommen sind Gefangene, die bei ihrer Aufnahme in die SThA nur noch eine kurze Verweildauer bis zu ihrem Strafende haben, gleich: Behandlungsdauer.)

Diese Chance kann der Gefangene nur dann für sich geltend machen, wenn er erfolgreich an der Erreichung des Vollzugszieles mitgearbeitet hat.

Dr. Essler-Rziha
Leiterin der Sozialtherapeutischen Anstalt
JVA Berlin-Tegel

Achtung!

An alle Insassen der Berliner Vollzugsanstalten!

Die Vereinigung der Berliner Strafverteidiger hat eine Arbeitsgruppe zum Strafvollzug gebildet. Die Gruppe wird sich insbesondere auch mit der Entscheidungspraxis der Berliner Strafvollstreckungskammer und des Kammergerichts beschäftigen. Dazu fehlt es an ausreichendem Material.

Wir bitten daher alle Gefangenen, Gerichtsentscheidungen in Strafvollzugssachen der oben genannten Adresse mitzuteilen. Die Informationen werden verständlich vertraulich behandelt.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir darauf hinweisen, daß am 15. September 1983 in Berlin die neuen Ausführungsvorschriften über Vollzugslockerungen in Kraft treten werden. Danach können Gefangene nur noch in wenigen Ausnahmefällen mit der Gewährung von Ausführungen bzw. Ausgängen rechnen.

Wie uns bekannt wurde, werden Gefangene, die bereits einen Dauerausgangsschein für einen längeren Zeitraum erhalten haben, von der Anstaltsleitung aufgefordert, vor Inkrafttreten der neuen Ausführungsvorschrift einen neuen Antrag auf Gewährung von Voll-

zugslockerungen zu stellen.

Die Gruppe Strafvollzug hält diese Vorgehensweise für bedenklich, da zu erwarten ist, daß die Anträge nach den neuen Ausführungsvorschriften beurteilt und damit abschlägig beschieden werden, obwohl die Gefangenen einen Anspruch auf Beibehaltung der bisherigen Praxis haben. Aus unserer Sicht ist daher den Gefangenen, die bereits im Besitz eines Dauerausgangsscheines sind, abzuraten, einen solchen erneuten Antrag zu stellen. Vielmehr sollten diese Gefangenen rechtzeitig vor dem nächsten Ausgangstermin folgendes beantragen:

- "Ich bitte um Aushändigung meines Dauerausgangsscheines zum... (Datum). Sollte mir die Aushändigung verweigert werden, bitte ich dies schriftlich zu begründen."

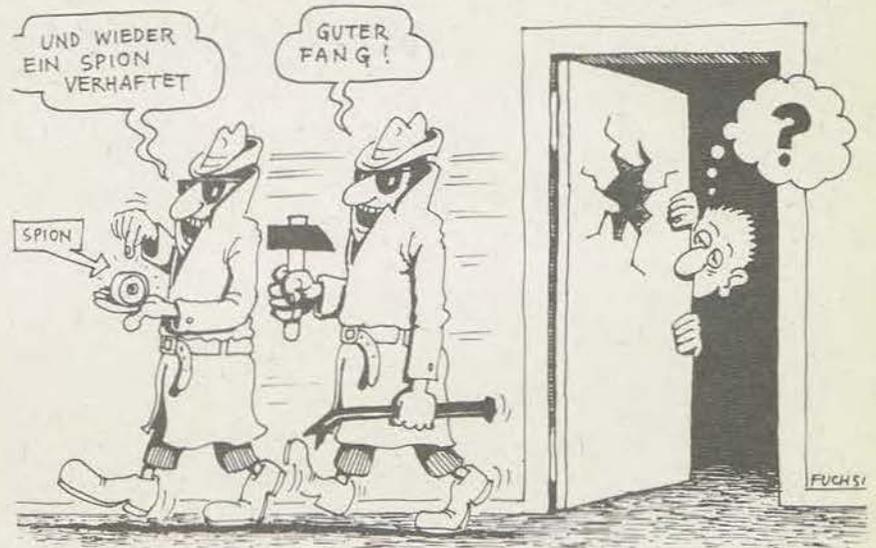
Ist die Vollzugsbehörde nicht bereit, den Dauerausgangs-

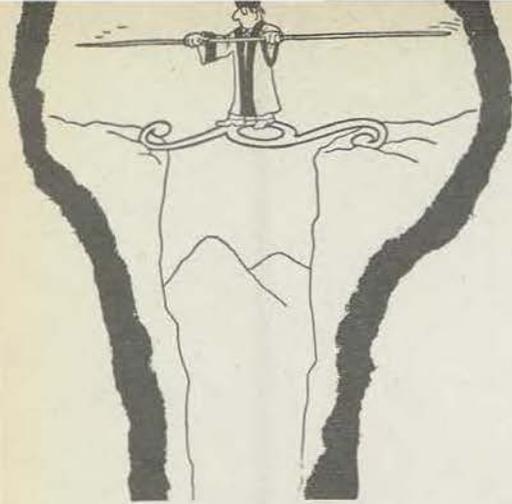
schein auszuhändigen, müßte sie die - bereits genehmigten - Ausgänge widerrufen (§ 14 Abs. 2 StVollzG), was in der Regel nicht zulässig sein dürfte. Keinesfalls vermag ein bloßer Hinweis auf die geänderten Ausführungsvorschriften einen Widerruf zu begründen.

Sollte die Vollzugsbehörde dennoch zu einem Widerruf kommen, müßte der Gefangene bei der Strafvollstreckungskammer einen Antrag auf Aussetzung des Widerrufs gem. § 114 Abs. 2 StVollzG sowie einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG stellen.

Falls im Hinblick auf die neuen Ausführungsvorschriften schon ein neuer Antrag gestellt wurde, raten wir diesen wie folgt zu ergänzen:

- "Im Nachtrag zu meinem Antrag vom ... (Datum) möchte ich klarstellen, daß ich auf die bereits bewilligten





Ausgänge/Ausführungen nicht verzichte. Im Falle der Ablehnung weiterer, schon bewilligter Ausführungen/Ausgänge bitte ich um einen schriftlichen Bescheid."

Gefangene, die bereits mehrere Ausgänge/Ausführungen erhalten haben, diese aber jeweils neu beantragen müssen, sollten nach unserer Auffassung folgendes

beantragen:

- "Ich bitte um Gewährung eines Ausganges/Ausführung entsprechend der bisherigen Praxis."

Im Falle einer Ablehnung müßten auch hier Anträge gemäß §§ 114 II, (Eilantrag), 109 StVollzG gestellt werden.

gez. Andreas Gerl
gez. Udo Grönheit

547 StVK 190/83 Vollz

B e s c h l u ß

In der Strafvollstreckungssache des ,
z.Zt. in Untersuchungshaft in der UHA-Moabit,

wegen Maßnahmen im Strafvollzug

hat die 47. Strafkammer - Strafvollstreckungskammer - des Landgerichts Berlin am 21. September 1983 beschlossen:

Der Bescheid des Leiters der JVA Tegel vom 25. April 1983 wird aufgehoben.

Der Leiter der UHA-Moabit wird angewiesen, über den Taschengeldanspruch des Verurteilten für die Monate Januar und Februar 1983 unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer erneut zu bescheiden.

Die Landeskasse Berlin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Antragstellers (§121 StVollzG).

Der Streitwert wird auf 200,- DM festgesetzt (§§ 48a, 13 Abs. 1 GKG).

Gründe

Bis Mai 1983 befand sich der Antragsteller als Strafgefangener in der JVA Tegel. Dort bezog er wegen Bedürftigkeit Taschengeld nach § 46 StVollzG. Da der Antragsteller den ihm monatlich zustehenden Taschengeldebetrag nicht voll verbrauchte, rechnete der Leiter der JVA Tegel den nicht verbrauchten Teil dem Hausgeld für den Monat März hinzu, was zur Folge hatte, daß dem Antragsteller insgesamt weniger Geld zur freien Verfügung zustand, als wenn er das monatliche Taschen-

geld immer voll ausgeschöpft hätte.

Dies begründete die Haftanstalt mit Bescheid vom 25. April 1983 wie folgt:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben, in dem Sie sich um die Berechnung des Taschengeldes für den Monat Februar beschwerten, teile ich Ihnen mit, daß das Taschengeld gem. § 47 StVollzG voll dem Hausgeld zugeschrieben wird. Wird das Hausgeld nicht voll zum Einkauf ausgeschöpft, so wird natürlich bei der Berechnung des Taschengeldes für die folgenden Monate das Gutha-

ben des Haus- und Eigengeldes berücksichtigt, so daß bei der Berechnung des Taschengeldes für die folgenden Monate nach der VV zu § 46 Abs. 2 das vorhandene Guthaben des Hausgeldes und Eigengeldes hinzugezogen werden muß.

Gegen jenen Bescheid hat der Antragsteller frist- und formgerecht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Obwohl er zwischenzeitlich Untersuchungshäftling geworden ist, bleibt die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung weiterhin befugt, weil es sich um einen Vorfall im Strafvollzug handelt.

Der Antrag ist auch begründet.

Das Strafvollzugsgesetz trifft keine ausdrückliche Regelung für den Fall, was mit nichtverbrauchtem Taschengeld zu geschehen habe. In § 47 Abs. 1 StVollzG wird lediglich geregelt, daß ein Gefangener sein Taschengeld und soweit vorhanden Teile des Hausgeldes für den Einkauf oder anderweitig verwenden kann. Dem Sinn dieser



Vorschrift widerspricht es aber, wenn die Haftanstalt nicht verbrauchtes Taschengeld dem übrigen Haushaltsgeld mit der Folge zurechnet, daß der Gefangene im nächsten Monat, weil er ja über "sonstiges Hausgeld" verfügt, weniger Taschengeld erhält, denn eine freie Verfügung über das Taschengeld muß auch voraussetzen, daß ein Gefangener ohne Benachteiligung Taschengeld ganz oder teilweise ansparen kann, um sich zum Beispiel eine größere Anschaffung zu leisten. Gerade die Möglichkeit, durch längerfristiges Ansparen Anschaffungen zu machen, fördert das Vollzugsziel der Wiedereingliederung in die Freiheit.



... ER HAT GESTERN ZUM ERSTEN MAL EINS VERPRÜBELT!



KUNTERBUNT

te trennen.

Schade nur, daß die Inhaftierten bereits alle in ihren Zellen saßen und somit von dem Ereignis nichts mitbekamen. Es wäre eine Entschädigung gewesen und hätte Ausgleich bedeutet, für alles, was sich im Laufe der Jahre bei ihnen an Frust angesammelt hat.

Zyniker könnten anhand dieses Vorganges aufzeigen, daß es sich beim Vollzugspersonal, entgegen oft geäußerter Meinung der Inhaftierten, doch um Menschen handeln würde - und nicht um Beamte.

Wir wissen das schon lange, können über diesen Vorfall deshalb auch nur lächeln und bedauern im Grunde genommen die beiden Kampfhähne, die jetzt wahrscheinlich mit disziplinarischen Folgen rechnen müssen.

Der tägliche Streß wird dabei hoffentlich berücksichtigt werden, den jeder im Strafvollzug zu spüren bekommt. Sei er nun Eingeschlossener oder Einschließer.

Als Gefangene können wir nur sagen, daß es besser ist und uns sehr entgegenkommt, wenn sich jetzt die Beamten untereinander prügeln, als daß sie, wie in früheren Zeiten, sich Gefangene als Kontrahenten und schon im vornherein Unterlegene aussuchen.

In diesem Sinne läßt sich von einem "vorbildlichen" Verhalten sprechen, und der Wahlspruch der Gefangenen kann ergo nur lauten: weiter so!

-war-

KUNTERBUNT



VORBILDICHE BEAMTE

ALARM! Dreimal wurde die nur allen zu gut bekannte Glocke auf der Zentrale angeschlagen und es hieß: Alle Mann unter Verschuß.

Ort der Handlung: Haus III.

Es war ein Sonntag. Abends. Außer einigen Hausarbeitern waren um diese Zeit, an diesem Tag - der Sonntag ist ja bekanntlich die "Heilige Kuh"

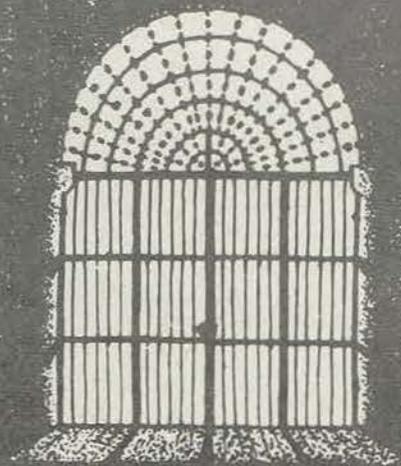
der Verwahrhäuser II und III - und an diesem Ort bereits alle unter Verschuß, so daß der ausgelöste Alarm einen anderen Grund haben mußte.

Und er hatte!

Zwei Beamte ließen ihren Aggressionen freien Lauf und schlugen aufeinander ein. Die per Glocke alarmierten Kollegen des Vollzugsdienstes mußten diesmal ihre eigenen Leu-

KUNTERBUNT

ENGLISCHES BEISPIEL



NCWPA

THERE ARE HUNDREDS OF
BRITISH PRISONERS IN JAIL ABROAD

PLEASE HELP US SUPPORT THEM. WE NEED
MONEY FOR LEGAL AND WELFARE SERVICES.

ANY MONEY SENT TO THE PRISONERS' RELIEF FUND
WILL BE SENT DIRECTLY WITHOUT ANY DEDUCTION FOR
ADMINISTRATION EXPENSES. PLEASE GIVE GENEROUSLY.

NATIONAL COUNCIL FOR THE WELFARE OF PRISONERS ABROAD

DIE AUFGABEN VON "NCWPA"

Die Notwendigkeit unserer Existenz drückt sich täglich in der Korrespondenz von Strafgefangenen bzw. Haftentlassenen aus. Es ist auch recht ungewöhnlich, wenn heimkehrende Häftlinge sich nicht bei uns melden, um uns ihre Dankbarkeit auszudrücken.

Wir versuchen nicht, unrealistische Hoffnungen zu erwecken und machen außerdem immer

18 'der lichtblick'

deutlich, daß auch wir keine Wunder schaffen können; fördern auf der anderen Seite aber Hoffnungen, wo sie wirklich zu realisieren sind.

Zur Zeit öffnen bzw. entwickeln wir Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Strafgefangenen, Familienangehörigen, Konsulatsbeamten und anderen Organisationen.

Fernerhin haben wir regelmäßigen Kontakt zu anderen Vertretungen, offiziellen sowie

nicht offiziellen Körperschaften, Sozialdiensten, Außenministerien (Foreign and Commonwealth Office) und Drogenberatungsstellen.

Wir bieten unmittelbare Beratung für Familien und Freunde derjenigen, die im Ausland verhaftet worden sind; denn, sie wissen sehr oft überhaupt nicht, wo der Betroffene ist, wie man die konsularische Vertretung oder das Äquivalent dazu ausfindig machen kann, oder gar, wie Geld zu überweisen ist. Gleiche Hilfen geben wir bei der Suche nach einem geeigneten Rechtsbeistand und unterrichten außerdem, welches Strafmaß zu erwarten ist, respektive, ob eine Haftverschonung unter Umständen möglich wäre.

Auch können wir, sofern man es will, dafür sorgen, daß die Angehörigen mit anderen Familien in Kontakt kommen, die sich in der gleichen Situation befinden, um so Trost und Beratung untereinander zu finden. Sogar der Kontakt mit Haftentlassenen, die ja mit der gleichen Situation konfrontiert waren und gleiche Erlebnisse hinter sich haben, ist möglich.

Dazu kommt, daß wir eine Gruppe Freiwilliger haben, die mit den Inhaftierten korrespondiert und Pakete an diejenigen unter ihnen schickt, die wenig oder gar keinen Kontakt mit ihrem Zuhause haben - und dadurch besonders isoliert sind.

Wir fördern die Bereitschaft von Touristen und Reisenden, Besuche in den Vollzugsanstalten zumachen, Pakete abzugeben oder Medizin zu verteilen. Ständig werden von uns auch Leute gesucht, die die in finanzieller Not einsetzenden Inhaftierten "adoptieren".

Jeder Gefangene, über den wir Akten führen, wird von uns persönlich angeschrieben; egal, ob bereits Kontakte mit Freunden, Verwandten oder

dem "Knastnetz" hergestellt sind. Auf diese Art erfahren sie auf jeden Fall von unserer Existenz und können sich mit uns in Verbindung setzen, wenn sie besondere Hilfeleistungen benötigen oder kontinuierliche Dialoge mit uns während der Haftzeit führen wollen.

Enge Verbindungen und notwendiges Vertrauen lassen sich sehr häufig entwickeln, nachdem wir deutlich zu verstehen gegeben haben, daß jeder Fall nur mit äußerster Diskretion behandelt wird.

Genauso setzen wir uns mit den zuständigen Konsulaten in Verbindung, wenn die Inhaftierten krank oder sonstwie in Schwierigkeiten geraten sind, so daß die Konsulate davon erfahren und sich dementsprechend auch darum kümmern können.

Gegebenenfalls unterstützen wir auch Bewährungs-, Straferlaß- und Gnadengesuche durch Briefe an die zuständigen Behörden. Unsere Sponsoren und Rechtsanwälte sind in diesen Fällen sehr rührig, besonders, nachdem wir in jüngster Zeit eine Liste von Personen erstellt haben, die unsere Korrespondenz in die passenden Sprachen übersetzen können.

Ständige Forschung in der Rechtsprechung, den Strafprozeßordnungen und einzelnen Haftbedingungen gehören mit zu unseren Aufgaben.

Kollektivbeschwerden aus bestimmten Gefängnissen übernehmen wir, um sie dann an die zuständigen Vertretungen oder die zuständigen Justizministerien weiterzuleiten.

Heimkehrende Haftentlassene werden von uns willkommen geheißen; wir verbringen relativ viel Freizeit mit ihnen, um, wenn sie wollen, mit ihnen über ihre Erlebnisse zu reden. Häufig haben sie es auch dringend nötig, damit sie die sie belastenden Ange-

legenheiten loswerden, ohne ihre Familien damit zu belasten oder ihnen Angst einzujagen. Ganz offensichtlich brauchen sie meistens irgend jemanden, der zwar die Situation versteht, jedoch persönlich nichts damit zu tun hat. Auch auf diese Art helfen wir ihnen, sich in das normale Leben in Großbritannien wieder einzugliedern.

Momentan kämpfen wir für die Einführung des Gefangenen-Überstellungs-Abkommens, wonach Verurteilten die Möglichkeit gegeben wird, ihre Haftstrafen im Heimatland verbüßen zu dürfen - vorausgesetzt natürlich, sie wollen das überhaupt.

1980 veröffentlichten wir einen Report über das Thema, welcher dann bei der Erstellung des Abkommens zur Überstellung von Verurteilten in die Heimatländer, dem Europarat in großem Maße geholfen hat.

Zusammen mit den Organisationen NACRO, NCCD und der HOWARD LEAGUE - die sich mit ähnlichen Sachen befassen -, verdichteten wir unsere formelle Antwort zu einem Report, der auch von einer überparteilichen Arbeitsgruppe für Strafvollzugssachen bestätigt wurde.

Am April 1981 forderten wir eine offene Debatte im Unterhaus (House of Commons), und unsere Anwaltsgruppe führte eine Sonderuntersuchung über das "Gefangenen-Überstellungs-Abkommen" durch, die letztendlich zu der so notwendigen Gesetzesänderung führte.



Die täglichen Arbeitsabläufe im Büro sind indessen schwer zu beschreiben, denn, außer der regulären Arbeit mit Einzelfällen, Recherchen und der Herstellung von Öffentlichkeit, gibt es permanent "einmalige" Veranstaltungen.

Regelmäßige monatliche Treffen mit Freiwilligen und Mitarbeitern gehören zur Routine. Als freiwillige Mitarbeiter stellten sich unter anderem Rechtsanwälte, Sozialarbeiter mit einschlägigen Erfahrungen in Strafvollzugsangelegenheiten, Angehörige von Straffälligen sowie deren Bekannte zur Verfügung. Auch Straffentlassene selber gehören zu diesem Kreis.

Wir wissen, daß unsere Arbeit sehr, sehr wichtig ist und glauben auch, daß praktische Unterstützung für Strafgefangene primär ist. Britische Strafgefangene im Ausland haben halt nur eine begrenzte Hilfeleistung von ihren Landesvertretungen zu erwarten. Laut Anweisung haben sie den Verhafteten alsbald nach der Einweisung zu besuchen, danach geschieht das dann nur noch einmal jährlich.

Wir dagegen geben Unterstützung, die sich stets in einer positiv/persönlichen Natur ausdrückt.

NCWPA
NATIONAL COUNCIL for the WELFARE of PRISONERS ABROAD
347a Upper Street,
London, NI OPD

NCWPA IS SPONSORED BY:

**Archbishop of Canterbury; Earl of March and Kinrara; Lord Gifford QC;
Lord Avebury; The Rev the Lord Soper; Lord Beaumont of Whitley;
Bishop of Repton; Rabbi Hugo Gryn; John Wheeler JP, MP**

TRUSTEES:

**Lord Melchett; Don Aitken; Richard Branson; Christopher Cheal;
Roger Lewis; Jane Mendelsohn; Bob Nightingale**

NCWPA is a Registered Charity, No 280030

National Council for the Welfare of Prisoners Abroad

347a Upper Street, London NI OPD 01-226 1668

Präsidentialrat der Richter lehnte Kandidaten des Justizsenators ab

Unklarheiten vor der Wahl des neuen Amtsgerichtspräsidenten

Der Präsidentialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat — wie erst jetzt bekannt wurde — auf seiner letzten Sitzung in der vergangenen Woche den von Justizsenator Hermann Oxfort für das Amt des Amtsgerichtspräsidenten vorgeschlagenen Kandidaten, Kurt Bung, einstimmig abgelehnt. Die Entscheidung über die Nachfolge des am 1. August in den Ruhestand getretenen, ehemaligen Präsidenten Hans Gripp wird voraussichtlich auf der nächsten Sitzung des Richterwahlausschusses Mitte Oktober fallen.

Der Ausschuss ist nach der Stellungnahme des Präsidentialrates aufgrund des Berliner Richtergesetzes verpflichtet, den fachlich und persönlich geeignetsten Kandidaten zu wählen. Ihm gehören sechs vom Abgeordnetenhaus vorgeschlagene Mitglieder an, ein Vertreter der Anwaltschaft sowie fünf Richter. Den Vorsitz führt der Justizsenator, der allerdings kein Stimmrecht hat.

Unklar ist, ob der Justizsenator, der das alleinige Vorschlagsrecht hat, an dem von ihm favorisierten Kandidaten festhält, oder ob er „im Hinblick auf eine gute Zusammenarbeit“ den an dem Verfahren beteiligten Gremien einen neuen Kandidaten vorschlagen wird. In gut informierten Juristenkreisen rechnet man jedoch eher damit, daß Oxfort bei seiner Entscheidung bleibt.

Einer der wesentlichen Gründe für das ablehnende Votum des sechsköpfigen Präsidentialrates unter Vorsitz des Kammergerichtspräsidenten Dr. Dehnicke war, wie verlautete, daß man nicht jemanden an die Spitze einer so „wichtigen Schaltstelle“ stellen wollte, der nicht Richter ist. Schließlich gehöre zu den Aufgaben des Präsidenten die Dienstaufsicht über insgesamt sieben Amtsgerichte — unter ihnen der als schwierig geltende Bereich des Amtsgerichts Tiergarten, das sich ausschließlich mit Strafsachen beschäftigt — mit mehr als 300 Richtern und über 1000 weiteren Mitarbeitern.

Wie es in Justizkreisen weiter heißt, sei der noch relativ junge, 45jährige Bung, zur Zeit Leitender Senatsrat, schon recht frühzeitig in

die Justizverwaltung abgeordnet worden und habe nur sehr kurze Zeit als Richter gearbeitet, so daß es ihm bei dem „schwierigen und hervorgehobenen Amt“ möglicherweise an Erfahrung fehle.

Ähnliche Bedenken wurden auch in der letzten Ausgabe der verbandseigenen Mitteilungen des Deutschen Richterbundes (Berlin) erhoben. Im Hinblick auf das Alter von Bung heißt es dort unter anderem, daß „die hohen Anforderungen des Amtes seinen Inhaber bei einer zu erwartenden Amtsdauer von 15 oder mehr Jahren vorzeitig zu verschleifen drohen“. Schon aus diesem Grunde sei der derzeitige Kandidat der Justizverwaltung nicht „die Frucht einer gelungenen langfristigen Personalplanung“.

Wie der Landesvorsitzende des Richterbundes, Klaus Ritter, auf Anfrage erklärte, lasse die Justiz schon seit Jahren „eine vorausschauende, sinnvolle Personalpolitik bei der Besetzung von Schlüsselpositionen“ vermissen. Nach seiner Meinung hätte der Justizsenator an erfahrene, schon „längere Zeit praktizierende Richter und Staatsanwälte herantreten“ müssen. Ritter kritisierte in diesem Zusammenhang die Einengung auf einen zu kleinen Kreis von Kandidaten.

So sind für die Nachfolge von Gripp derzeit neben Bung nur noch zwei weitere Bewerber im Gespräch: der in Justizkreisen kaum bekannte Rechtsanwalt Hans-Georg Odenthal sowie der 48jährige Vizepräsident des Amtsgerichts, Georg Schertz, der diese Aufgabe bereits seit zehn Jahren wahrnimmt.

Der Sprecher der Justizverwaltung, Volker Kähne, erklärte auf Anfrage, da es sich um eine noch nicht abgeschlossene Personalangelegenheit handele, werde man vor einer endgültigen Entscheidung keine Stellungnahme abgeben.

Gestern abend wurde bekannt, daß der Justizsenator die Mitglieder des Präsidentialrates für die kommende Woche zu sich bestellt hat. Man erwartet, daß Oxfort vor den Richtern seine Personalentscheidung erläutern wird. skl

PRESSE
BEZIRK

Statistik über
Einsatz der
Polizei

VOLKSBLATT BERLIN (vom 1.10.1983)

In den vergangenen fünf Jahren haben Berliner Polizisten im Dienst 175mal von der Schußwaffe Gebrauch gemacht und dabei neun Menschen verletzt und acht erschossen. In den Fällen, wo durch Schußwaffengebrauch Menschen tödlich verletzt wurden, führten die Ermittlungsverfahren in drei Fällen zur Anklageerhebung und Verurteilung der Polizeibeamten, in fünf Fällen wurden die Ermittlungen eingestellt.

Soweit Personen durch schießende Polizisten verletzt wurden, ist in keinem Fall Anklage erhoben worden, teilte Innensenator Heinrich Lummer auf der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage mit.

Gezielt eingesetzt gegen Menschen wurde die polizeiliche Schußwaffe in den letzten fünf Jahren 27mal. In 3 weiteren Fällen wurden Warnschüsse abgefeuert. Die übrigen Waffeneinsätze richteten sich gegen Tiere. 1982 machten Polizeibeamte 41mal von der Schußwaffe Gebrauch, dabei 6mal gezielt gegen Menschen. Dabei gab es vier Verletzte und einen Toten.

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG (vom 12.9.1983)

Richterbund befürchtet Prozeßwelle

Mainz (dpa)

Der Deutsche Richterbund ist darüber besorgt, daß im Zusammenhang mit den Aktionen der Friedensbewegung eine Welle von Verfahren auf die Gerichte zukommt. Der Vorsitzende des Richterbundes, Helmut Leonardy, wies in einem Interview darauf hin, daß bereits jetzt die Gerichte und Staatsanwaltschaften erheblich überbelastet seien. „Wir sehen deshalb jeglichem weiteren Anstieg der Belastung durch zusätzliche Straf- und Bußgeldverfahren mit großer Sorge entgegen“, sagte Leonardy. Dies würde dazu führen, daß Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nicht mehr zügig verfolgt werden können. Das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, betonte Leonardy, könne dadurch eher Schaden leiden, als wenn einzelne oder Gruppen den Gesetzesgehorsam in Frage stellen.

DER TAGESSPIEGEL (vom 4.10.1983)

Strafgefangener starb auf dem Transport ins Krankenhaus

Ein 40 Jahre alter Strafgefangener ist gestern nachmittag in einem Krankenwagen, der ihn in eine öffentliche Klinik bringen sollte, gestorben. Wie aus einer Mitteilung der Justizverwaltung hervorgeht, war der Mann, der seit dem 30. Mai eine zehnmonatige Freiheitsstrafe verbüßt, lungenkrank. Er war im Juni in die Lungenabteilung des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten verlegt worden. Wegen zunehmender Verschlechterung des Gesundheitszustandes sollte der Kranke nun in ein öffentliches Hospital gebracht werden. Eine Obduktion der Leiche wurde angeordnet. (dpa)

DER TAG

Ha

Wiesba
und soge
Frühjahr
Haftanst
in Wiesb
Prozent
männlich
und Mär
der weib
1501. Die
in Straff
höhe si
Vergleich

DIE TAGESZEITUNG (vom 10.8.1983)
Justizvollzug

Ermittlungen gegen Bedienstete

Außer einem Erfahrungswert konnte der Senator für Justiz, Hermann Oxfort, nicht viel zur Antwort auf die Fragen des Herrn Baetge beisteuern. Dieser hatte wissen wollen, wieviele Verfahren gegen Justizvollzugsbedienstete es in den letzten drei Jahren gegeben hatte.

Disziplinarische Ermittlungen sind vertraulich und entziehen sich der Sammelwut selbst der Statistiker. Im Schnitt seien es jedoch 60-80 Fälle pro Jahr, bei denen disziplinarische Ermittlungen vorgenommen würden. Von April 80 bis April 81 sind auf eine Anzeige hin oder „von Amts wegen“ 147 Verfahren gegen Angehörige des Justizvollzugsdienstes durchgeführt worden, im Jahr darauf waren es 141 und vom April 82 bis April 83 gar 1963. Was dabei herauskam, konnte der Senator nicht sagen, weil es zu aufwendig zu ermitteln wäre.

Auch bei der letzten Frage von Herrn Baetge mußte Oxfort passen: er hatte wissen wollen, wie viele Bedienstete wegen solcher Ermittlungen „gesundheitliche Schäden“ erlitten hätten. Damit, so wurde uns auf Anfrage mitgeteilt, seien physisch-psychische Reaktionen auf die Verfahren gemeint, nicht etwa tätliche Auseinandersetzungen im Vorfeld, die gemeinhin zu Anzeigen führen. taz



SPIEGEL (vom 14.10.1983)

Anstalten dichter belegt

(dpa). Rund 45 600 Strafgefangene in den Sicherungsverwahranstalten saßen im August 1982 in den 166 westdeutschen Anstalten. Wie das Statistische Bundesamt in Bonn berichtete, lag diese Zahl um 5,7 Prozent über der Zahl im August 1981. Die Zahl der Strafgefangenen stieg zwischen März 1981 und August 1982 um 5,6 Prozent auf 44 083, die Zahl der ausländischen Strafgefangenen um 7,4 Prozent auf 14 000. Die Zahl der in der Sicherungsverwahranstalt oder Sicherungsverwahrung erhaltenden Strafgefangenen stieg im August 1982 auf 4290 und stieg damit im Vergleich zum Vorjahr um 23,0 Prozent.

VOLKSBLATT BERLIN (vom 8.10.1983)

Juristen gegen Abschreckung

Jugendgerichtstag plädiert für angemessene Strafen

Mannheim (dpa) Vor Urteilen, die auf dem Gesichtspunkt der „Abschreckung anderer“ aufbauen, hat der Deutsche Jugendgerichtstag in Mannheim gewarnt.

Zum Abschluß des fünftägigen 19. Deutschen Jugendgerichtstages erinnerte der Vorsitzende der „Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshelfer“, Prof. Horst Schüler-Springorum gestern daran, die konsequente Ablehnung der Vorbeugung bei Sanktionsentscheidungen ergäbe sich aus dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) und werde auch von der höchststrichterlichen Rechtsprechung eindeutig gefordert.

Wie der zur Erörterung dieses Problems in Mannheim eingesetzte Arbeitskreis feststellte, verstoßen Jugendgerichte dennoch immer wieder gegen diesen Grundsatz. Die Gefahr, daß „generalpräventive Gesichtspunkte“ in die Jugendgerichtsbarkeit Eingang fänden, bestehe vor allem, wenn die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung bei Jugendstrafen zwischen einem und zwei Jahren versagt werde, bei Straßenverkehrsdelikten und bei Jugendgerichten, die in ihren Entscheidungen weniger Erziehungsmittel anwendeten, sondern von „Zuchtmitteln“ übermäßig Gebrauch machten.

Der Arbeitskreis hob hervor, das Jugendstrafrecht gebe dem Richter den

Freiraum, seine Reaktionen allein an der „erzieherischen Angemessenheit“ auszurichten. Dadurch werde „genug“ zur Erhaltung des allgemeinen Rechtsbewußtseins Jugendlicher getan. „Abschreckungsurteile“ hätten eher zur Folge, Jugendtäter zu „Rückfalltätern“ zu machen, was den anerkannten Grundsätzen der Vorbeugung entgegenwirke.

An dem Mannheimer Kongreß nahmen 500 Jugendrichter, Wissenschaftler, Staatsanwälte sowie Jugendgerichtshelfer, Bewährungshelfer und Sozialarbeiter teil.

Ein Jahr für prügelnden Staatsanwalt

VOLKSBLATT BERLIN (vom 14.9.1983)

Kleve (dpa)

Weil er jugendlichen Straftätern bei kleineren Sünden die „Rechtsgewährung“ in Form von Schlägen auf das blanke Gesicht hatte zuteil werden lassen, wurde ein 42 Jahre alter Krefelder Staatsanwalt vom Landgericht Kleve zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt.

Obwohl das Gericht, das den Jugendstaatsanwalt der Körperverletzung im Amt für schuldig befand, die Strafe gegen 5000 Mark Geldbuße zur Bewährung aussetzte, muß der 42jährige aus dem Staatsdienst ausscheiden, sofern das Urteil auch der Revisionsverhandlung standhält. Dies wurde gestern bekannt.

Nach den Feststellungen der Richter hatte der Angeklagte jugendliche „Sünder“ bei kleineren Vergehen zu Hause aufgesucht und sie vor die „erzieherische Alternative“ gestellt, entweder einen Prozeß in Kauf zu nehmen oder aber die Prügelstrafe unmittelbar als Sühne zu akzeptieren. In 20 Fällen, so das Ergebnis der Beweisaufnahme, zogen die Betroffenen die schmerzhafteste Selbstjustiz des Anklagevertreters vor. Der stellte dann auch jeweils prompt das Ermittlungsverfahren ein.

Anhaltspunkte für sexuelle Motive, die dem „Straf-Anwalt“ zunächst unterstellt worden waren, bestätigten sich jedoch in keinem Fall. Der Strafprozeß gegen den Staatsanwalt war durch eine Mutter ins Rollen gekommen, die nicht glauben mochte, daß der Jurist ihr Kind geschlagen hatte. Im Gegensatz zu ihr waren die meisten anderen Eltern mit dem aktenlosen Sühneverfahren einverstanden gewesen.

DER TAGESSPIEGEL (vom 6.10.1983)

Arbeitsplätze für ehemalige Strafgefangene gesucht

Um ehemalige Häftlinge schnell beruflich wieder eingliedern zu können, hat der Präsident des Landesamtes, Helmuth Weicken, jetzt an die Arbeitgeber appelliert, den Arbeitsämtern in den nächsten Tagen Stellenangebote zu machen. Gesucht werden Arbeitsplätze in allen Wirtschaftsbereichen, vor allem für Hilfskräfte. Im Rahmen der sogenannten Weihnachtsamnestie und durch den regulären Zeitablauf der Strafen werden zum 31. Oktober und 1. Dezember etwa 400 Strafgefangene entlassen.

Die meisten haben sich nach Angaben des Landesamtes in den Vollzugsanstalten beruflich weitergebildet oder gearbeitet, so daß sie für einen Wechsel in den normalen Berufsalltag vorbereitet seien.

Stellenangebote nimmt die Vermittlung von Straftatlassenen beim Arbeitsamt II, Sonnenallee 262-280 in Neukölln, Telefon 68 03-232 und 233 entgegen. Auch die anderen Arbeitsämter erteilen weitere Auskünfte. (Top)

Erst der anhaltende Druck auf den Berliner Strafvollzug, wie es beispielsweise die neuen Ausführungsvorschriften (AVs) in Bezug auf die Ausführungen, Tagesausgänge etc. etc. in letzter Zeit auch für Außenstehende besonders deutlich zeigten, machte möglich, wovon bislang ein engagierter Strafgefangener nur zu träumen wagte: Die Insassenvertretungen der einzelnen Teilanstalten, die teilweise erst noch gewählt werden mußten, besannen sich auf ihre Möglichkeiten und überließen das Handeln nicht nur den Leitern der einzelnen Vollzugsbereiche, sondern gingen in die Offensive. Die auf den folgenden Seiten abgedruckten Einzelaktionen, Gespräche und Proteste, zeigen dem aufmerksamen Leser nicht nur einen Teil des "normalen" Vollzugsgeschehens, sondern sind hoffentlich die ersten Schritte dazu, das vom Gesetzgeber gewünschte Instrumentarium auch entsprechend der gesetzlichen Vorgaben voll auszunutzen. Erst dann - vor allen Dingen, wenn man sich nicht einschüchtern läßt und auch auf die Selbstprofilierung zugunsten der Allgemeinheit verzichtet - kann die Insassenvertretung ein wirksames Mittel im Kampf um den "gesetzmäßigen Strafvollzug" sein. Auf dem richtigen Weg dazu ist man bereits. Bleibt nur zu hoffen, daß sich möglichst recht viele Mitgefangene auf ihre Rechte besinnen und auch bereit sind, die teils unbequeme Arbeit als Insassenvertreter zu übernehmen. Der § 160 StVollzG wartet nur darauf, von den Insassen der Haftanstalten mit Inhalten gefüllt zu werden.

-Red-

DIE INSAASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

INSAASSENVERTRETUNG
JVA TEGEL - TA V

An den
Leiter der TA V
- Herrn Auer -

im Hause

Betr.: Tagesordnung für die
Sitzung der Insassen-
vertretung - Hauslei-
tung und dem Anstalts-
beirat, am 15.9.1983.

Sehr geehrter Herr Auer,

auf der oben angeführten Sit-
zung möchten wir folgende Ta-
gesordnungspunkte mit Ihnen
besprechen.

1) Kritik über die Organisa-
tion und Funktionsweise der
in der TAV angebotenen Grup-
penaktivitäten, die in letz-
ter Zeit vermehrt an die In-
sassenvertretung herangetra-
gen wurde.

Deshalb möchten wir mit der
Hausleitung versuchen, fol-
genden augenscheinlichen Wi-
derspruch zu klären:

- Einerseits die Fast-Zwangs-
verpflichtung zu Gruppenak-
tivitäten, um überhaupt in
die TA V verlegt zu werden
- sowie Hinweisen (siehe
Aushang vom 10.8.83, betr.:

Gruppenarbeit im Rahmen der
Freizeitgestaltung), daß
die Teilnahme an derartigen
Aktivitäten die weitere
Vollzugsplanung positiv be-
einflußt, während andererseits
die Funktionsfähigkeit und
Durchführbarkeit teilweise
nicht gegeben ist.

Auffällig erscheint bei die-
sem Sachverhalt schlechthin,
daß die von externen Kräften
und Lehrkörpern betreuten
Gruppen reibungslos zu
funktionieren scheinen, als
die von Vollzugsbediensteten
betreuten Gruppenaktivitäten.

Wir sehen die Ursachen für
diesen Unterschied - so wie
er an uns herangetragen wor-
den ist - ganz eindeutig nicht
im persönlichen Verhalten der
Vollzugsbediensteten begrün-
det, sondern sind vielmehr
der Meinung, daß die sich
hierfür bereitgefundenen Be-
amten viel zu wenig Unter-
stützung von Seiten der Haus-
leitung und den sonst noch
verantwortlichen Organisato-
ren bekommen, um ihre Bereit-
schaft, unabhängig von den
Anforderungen des jeweiligen
Dienstes, in die Tätigkeit um-
setzen zu können, für die sie

sich bereit erklärt haben die
Verantwortung zu übernehmen.

Beispiele

Bastelgruppe: Findet unregel-
mäßig statt. Dafür wird die
Anwesenheitsliste geführt,
obwohl manchmal um 17.30 Uhr
noch nicht zu erfahren ist,
ob die Gruppe nun um 18.00
Uhr stattfindet.

Aquariengruppe: Warum werden
die Mittel zur Beschaffung
der unbedingt notwendigen Ma-
terialien erst freigegeben,
nachdem der dafür vorgesehene
Raum erst einmal 9 Monate
leer steht?

Schachgruppe: Findet zwisch-
enzeitlich auch unregelmä-
ßig statt und hält sich haupt-
sächlich durch private Initia-
tive aufrecht. (Herr A. bringt
seinen privaten Schachcompu-
ter mit!)

Fitnessraum: Ein Vorhaben, daß
ja nun überhaupt nicht in Form
ist. Wo sind eigentlich die
bereits gelieferten Geräte

(höchstens zwei) Telefonat
von den Insassen zu führen
sei. Genau das aber setzt
voraus, daß in der davor lie-
genden Zeit mehr Telefonate
geführt worden sind und wer-
den konnten, trotz der tech-
nischen und personellen Gege-
benheiten, die sich außerdem
zur Zeit eher verbessern als
verschlechtern.

Wir möchten uns hiermit dafür
einsetzen, den Insassen der TA
V - unabhängig vom persönli-
chen Entgegenkommen des je-
weiligen Beamten - wenigstens
zwei Telefonate innerhalb ei-
ner Woche regelmäßig zur Ver-
fügung zu stellen.

Darüber hinaus zeigt die jet-
zige Praxis ferner, daß die
sogenannte "Glaubhaftma-
chung" des dringenden Anla-
ses für ein Telefonat, den
unterschiedlichsten Bewer-
tungskriterien Tür und Tor
öffnet. Anders: Die Bewertung
der geschilderten Krisensitua-
tion zur Erlangung des Tele-
fonats leistet nur dem Gefühl
des Bittenden Vorschub, un-
gerecht behandelt worden zu
sein.

Außerdem halten wir den an
dieser Stelle immer wieder

geblieben? Wann und in wel-
chem Raum sollen sie dann
eingebaut werden? Unsere Kol-
legen sind gerne bereit, sich
an den anfallenden Arbeiten
zu beteiligen.

Kulturraum: Wann findet dort
statt, was möglich ist? Fil-
me können vorgeführt werden,
etc. etc.

2) Eine große Mehrzahl der
Mitgefangenen äußerte nach
dem Erscheinen der Dienst-
anweisung Nr. 20/1983 (betr.:
Ferngespräche der Gefangenen
in der TA V - § 32 StVollzG)
gegenüber der Insassenvertre-
tung einen nicht unbeträcht-
lichen Unmut darüber.

Denn in dieser Dienst-
anweisung heißt es: "daß die
eingeschränkten technischen und
personellen Möglichkeiten zur
Folge hätten, selbst bei der
Inanspruchnahme eines Telefo-
nates den dringenden Anlaß
glaubhaft zu machen."

Diesen Zusammenhang kann und
will die Insassenvertretung
nicht nachvollziehen. Erst
vor kurzem (schriftlicher
Aushang der TA-Leitung vom
9.6.83 bezüglich der Telefo-
nate) wurde darauf hingewie-
sen, daß nicht mehr als ein

gehörten Verweis auf die Mög-
lichkeit, Beziehungen doch
durch Briefschreiben auf-
recht zu erhalten, für inhalt-
lich sehr zynisch und außer-
dem ungläubhaft, da es sich
um zwei völlig verschiedene
Formen des Kontaktes handelt,
die so einfach nun wirklich
nicht zu vergleichen sind.

3) Verschiedenes.

Hochachtungsvoll

I.A. Wilhelm Fischer
Volker Hertwich





Zwei Jahre, ruft der Polizist, kriegt man, bloß weil man wen erschießt?!"



Zwei Jahre Knast für einen Toten? Das war doch bisher nie verboten!"



Darf man denn niemand mehr erschießen? Wollt ihr uns unseren Job weismachen?"



„Wo bleibt da die Gerechtigkeit? Der Polizist tut uns sehr leid!“

Von dem TA-II-Leiter, Herrn Ober, hört man dazumur "stereotyp", daß das am Aufnahme- und Kurzstrafstatus der TA II liegt.

Dem widersprechen wir aufs Entschiedenste! Wir stellen die Behauptung auf, daß Herr Ober und andere gar nicht daran interessiert sind, daß es hier ähnlich wie in den anderen Teilanstalten der JVA Tegel "läuft"; denn eine Annäherung oder gar Gleichstellung mit den anderen Verwahrbereichen, würde bedeuten, daß die TA II ihren 'Strafcharakter' verlieren würde.

Und diesen Charakter hat die TA II eindeutig. Wenn in anderen Bereichen wurde noch nicht damit gedroht, in dieses Verwahrs Haus verlegt zu werden, wenn er in ganz bestimmten Situationen nicht "einsichtig" werden würde?

Diese und ähnliche Sätze hat bestimmt schon jeder von den Mitgefangenen zu hören bekommen, der noch seine eigene Persönlichkeit besitzt und nicht alles, was so im Vollzug geschieht, wortlos hinnimmt.

Darum sagen wir: "Es liegt nicht am Status der TA II, sondern am Gesamtkomplex der JVA Tegel, daß hier bei uns diese 'gesetzlosen Zustände' herrschen!"

Wir sagen bewußt 'gesetzlose Zustände', denn der § 160 St-VollzG schreibt Insassenvertretungen zwingend (als sogenannte "Soll-Vorschrift") vor. Die Behinderung einer sich konstituierenden I.V. geschieht hier mit sehr subtilen Mitteln, die oft nicht auf Anhieb als Behinderung zu erkennen sind. Z.B.; es wird Wohlwollen vorgetäuscht, während man sich gleichzeitig auf zweifelhafte Rahmenrichtlinien beruft, die von Herrn Ober persönlich aufgestellt wurden. Andererseits werden wir aber auch sehr massiv und konkret von der TA-Leitung bekämpft.

So hatten wir uns auf einer Liste eingetragen und diese an der Zentrale abgegeben, da wir uns um 18.00 Uhr (30.9.) im Gruppenraum der Station A III treffen wollten, um so längere Zeit zur Verfügung zu haben, damit wir uns inhaltlich über eine I.V. und ihre Aufgabengebiete auseinandersetzen könnten.

Als wir uns an diesem Abend auf den A-Flügel schließen lassen wollten, wurde uns erklärt, daß Herr Ober verfügt hätte, daß wir uns in unserer Freizeit damit beschäftigen sollten - und er dem Umschluß um 18.00 Uhr nicht zustimme.

Welch eine Verhöhnung derjenigen, die doch am Strafvollzugsziel mitarbeiten wollen (und damit auch eine Verhöhnung des Strafvollzugsgesetzes), denn dieses spricht ja ausdrücklich von dem Mitwirken (als wichtigste Voraussetzung!) der Gefangenen am Vollzugsziel.

Außerdem ist diese Argumentation des Herrn Obers, nur dann zu verstehen, wenn man den Sessel betrachtet, in dem er sitzt.

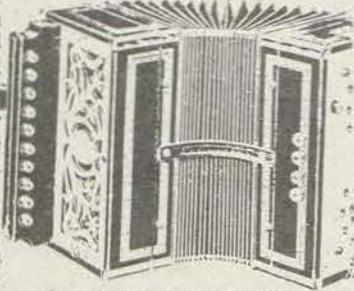
Nach unserer Logik heißt Freizeit, die Zeit, die nach offiziellem Arbeitsschluß beginnt: 18.00 Uhr war also eine sehr korrekte Zeit!

Natürlich werden wir trotz aller Schwierigkeiten - bzw. gerade jetzt! - weitermachen und fürchten uns auch nicht vor Repressalien, die bei derartigen Meinungsverschiedenheiten meistens nicht lange auf sich warten lassen.

Uns würde auch weiterhelfen, wenn andere Insassenvertretungen ihre Erfahrungen - für unseren gemeinsamen Kampf! - zur Verfügung stellen würden (Insassenvertretungs-Konzepte, usw. usw.).

Bleibt uns zum Schluß nur übrig, unserer Hoffnung Ausdruck zu verleihen, daß wir in der TA II baldigst eine intakte Insassenvertretung vorstellen können.

Im Auftrage der Gruppe
Reinhard Herde
JVA TEGEL - TA II



Die Insassenvertretung spielt auf...

Insassenvertretung I der JVA Tegel

An den
Senator für Justiz



D I E N S T A U F S I C H T S B E S C H W E R D E

28. September 1983

Mit Bescheid vom 8. September 1983, ausgehändigt am 22. September 1983, hat der Teilanstaltsleiter I der Justizvollzugsanstalt Tegel, Bernd von Seefranz, den bisher mit uns aktiven Insassenvertreter Wolfgang-Karl Romberg von seinem Amt abgelöst. Zur Begründung beruft er sich auf eine ihm vorliegende Meldung zweier Beamter, wonach unser Mitgefänger angeblich am 7. September 1983 um 22.10 Uhr im Gespräch mit seinen Stationskollegen diese aufgefordert haben soll, sich nicht unter Nachverschluß nehmen zu lassen. Damit habe er zur Meuterei aufgerufen.

Die Maßnahme an sich und ihre Begründung ist absurd, denn der tatsächliche Hintergrund ist vollkommen anders: Durch die Hausverfügung 1/1983 hat der Anstaltsleiter den Beginn des Nachteinschlusses auf die Zeit "ab 22.15 Uhr" festgesetzt. An dem betreffenden Abend wurde im ARD-Fernsehen ein Fußball-Länderspiel live übertragen. Nach der Programmplanung sollte die Sendung um 22 Uhr beendet sein. Trotzdem haben zwei Beamte die Gefangenen auf der fraglichen Station um 21.55 Uhr einzuschließen begonnen und um 21.58 Uhr darauf bestanden, daß die noch im Gruppenraum vor dem Fernseher sitzenden Gefangenen in ihre Zellen gehen und sich einschließen lassen. Diese Aufforderung hat angesichts des unmittelbar abzusehenden Spielendes zu erheblicher Unruhe unter den betroffenen Gefangenen geführt, die zu einem lautstarken Wortwechsel auf dem Flur führte. Dadurch aufmerksam geworden, hat W.-K. Romberg die Zelle eines Mitgefangenen - in der er sich bis dahin aufgehalten hatte - verlassen, um in die unklare Situation Ruhe zu bringen. Er hat den Beamten die Hausverfügung Nr. 1/1983 in Erinnerung gerufen und den Gefangenen erklärt, das laufende Fußballspiel

könne danach bis zu Ende angesehen werden. Noch während dieses Wortwechsels war das Spiel etwa gegen 22.03 Uhr beendet. Für den hier geschilderten Ablauf gibt es zahlreiche Zeugen.

Wenn der Teilanstaltsleiter dennoch etwas anderes behauptet und zur Grundlage einer Amtsenthebung gegen einen Insassenvertreter macht, ist das sehr durchsichtig. Denn genau dieser Mann hat in den letzten Wochen der Anstaltsleitung erheblich Arbeit und Sorgen bereitet: Wegen einer im Juli 1983 in der Anstaltsküche auftretenden Fülle von verdorbenen und dennoch an die Gefangenen ausgegebenen Lebensmittel (z.B. Hähnchenkeulen mit Maden, verdorbene Joghurts) hat er als Insassenvertreter Beschwerden an die zuständigen Aufsichtsbehörden gerichtet und einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung (mit dem Ziel der Schließung der Anstaltsküche) an das Verwaltungsgericht Berlin gestellt. Die Versorgung mit einwandfreien Lebensmitteln können schließlich auch Gefangene beanspruchen. Seine Aktivitäten in diesem Zusammenhang haben der Anstaltsleitung hier gar nicht geschmeckt, schließlich gab es erhebliche Kontrollen im Küchenbetrieb und Lebensmittellager sowie eine Menge Schreiberei zur Stellungnahme. Einem solch unbequemen Mann sein demokratisches Mandat der Mitgefangenen durch Amtsenthebung zu entziehen, mag aus der Sicht der Anstaltsleitung verständlich sein. In Ordnung ist es aber nicht - ganz abgesehen von den oben geschilderten tatsächlichen Hintergründen!

Die hier in Rede stehende Ablösung eines Insassenvertreters ist für sich genommen schlimm genug, kleinlich, kleinkariert und eine Mißachtung jeder Verhältnismäßigkeit. Da sie aber eingereicht

werden muß in eine Serie von gleich ähnlicher Maßnahmen des Teilanstaltsleiters von Seefranz während des letzten halben Jahres, können wir es bei dieser Bewertung nicht belassen:

- Guiseppa Ognibene ist im März 1983 wegen eines einfachen Streits mit einem Stationsbeamten nicht nur von seinem Amt als Insassenvertreter abgelöst, sondern auch gleich aus dem Haus I in das Haus II (das übelste in Tegel) verlegt worden.

- Karl-Heinz Wierzejewski hat im April 1983 sein Amt wegen ein paar respektloser Bemerkungen abgeben müssen.

- Manfred Zint ist im Mai 1983 von seinem Amt abgelöst worden, weil sein Humorverständnis nicht so recht zu dem des Teilanstaltsleiters paßte. Oder war's umgekehrt?

Wenn man diese Maßnahmen des

Herrn von Seefranz im Zusammenhang betrachtet und zugleich bedenkt, daß es derartige Amtsenthebungen im Berliner Strafvollzug seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1. Januar 1977 nur einmal zuvor gegeben hat - im Oktober 1981, auf das gleiche Konto gehend -, wird deutlich, daß sie sich durchaus nicht nur auf jeweils eine Person beziehen, sondern zumindest auch auf die Institution der Insassenvertretung als Ganzes gezielt sind.

Wir protestieren gegen diese grobe Mißachtung der demokratischen Willensbildung unter uns Gefangenen und erheben Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Teilanstaltsleiter I, Bernd von Seefranz.

gez.: Werner Goldmann
Holger Hartwig
Jörg Heger
Wolfgang Munk
Wolfgang Rybinski
M. Wienold

Insassenvertreter abgesetzt

(+93: 3.10.)

Alltäglicher Kleinkrieg?

Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde hat sich die Insassenvertretung der Teilanstalt 1 der JVA Tegel jetzt an den Senator für Justiz gewandt. Anlaß für diesen Schritt ist die Ablösung eines Insassenvertreters durch den Leiter, von Seefranz.

Der Teilanstaltsleiter begründete seine Maßnahme mit einer Meldung von zwei Beamten. Nach ihren Darstellungen soll der Insassenvertreter Romberg zur Meuterei aufgerufen haben, als er Mitgefängene aufforderte, sich nicht unter Nachverschuß nehmen zu lassen. Die Insassenvertretung schildert in ihrem Schreiben an den Justizsenator jedoch einen ganz anderen Hintergrund.

Seit Anfang 1983 sei Nachschluß auf die Zeit nach 22 Uhr 15 festgesetzt worden. Am 7. September, als Romberg zur Meuterei aufgerufen haben soll, wurde von der ARD ein Fußballänderspiel live übertragen. Gegen 22 Uhr sollte die Sendung beendet sein. In den spannendsten Spielminuten - kurz vor Schluß - begannen die Beamten jedoch bereits, die

Knackis auszuordern, in ihre Zellen zu gehen. Lautstarke Proteste waren die Antwort. Romberg, der sich selbst nicht im Gruppenraum befand, wurde durch die Wortwechsel aufmerksam, schaltete sich in das Gespräch ein. Er brachte den Beamten die Einschlußzeit von 22 Uhr 15 in Erinnerung und vertrat die Auffassung, die Sendung könnte somit bis zum Schlußpfiff gesehen werden. Gegen 22 Uhr 02 war dann alles vorbei - die Knackis gingen in ihre Zellen. Romberg indes wurde „abgelöst“ - wegen Meuterei. Alltäglicher Kleinkrieg? Wie die Insassenvertretung schreibt, ist dieser nicht der erste Fall von Absetzung im Jahr 1983. Drei Insassenvertreter wurden durch das Betreiben des Herrn von Seefranz schon aus ihrem Amt gehoben.

sp.

INSASSENVERTRETUNG DER FRAUEN

Söhtstraße 7
1000 Berlin - 45

Wieder einmal hatten wir zwischendurch Funkstille, aber Ihr wißt ja wie das ist: einer wird entlassen - die anderen sind mit der Bewältigung eigener Probleme beschäftigt.

Zur Zeit aber beschäftigt uns ein besonderes Problem:

VOLLZUGSLOCKERUNGEN FÜR AUSLÄNDER, DIE AUF ABSCHIEBUNG WARTEN.

Es mag vielleicht noch verständlich erscheinen, daß man einem Ausländer, der in einigen Wochen in die Heimat fährt, nicht resozialisieren möchte, in der kurzen Zeit auch gar nicht kann. Wie aber steht es mit denjenigen, die 5-6 Jahre - oder auch länger -

hier ihre Strafe absitzen dürfen?

Die meisten von ihnen haben ihre Familien hier, die unter den gegebenen Umständen bei dem einzelnen auseinanderzubrechen droht. Besonders betroffen sind Frauen, die auch noch Kleinkinder haben. In diesen Fällen ist der Mann ja fast gezwungen sich eine andere Frau zu nehmen, damit seine Kinder wieder versorgt werden können.

Sieht der "Lichtblick" da eine Möglichkeit, auch den Abschiebe-Ausländern die normalen Vollzugslockerungen zukommen zu lassen?

Wir haben z.B. eine Türkin in unserer Anstalt, die ihre Abschiebung in eine freiwillige Ausreise - 4 Wochen nach der Entlassung - umgewandelt hat, so daß sie jetzt auch Ausgänge und Urlaub erhalten kann.

Erfahrungen und Meinungen zu diesem Thema würden wir gerne entgegennehmen. Bitte schreibt an die obige Anschrift.

Dann ist da noch ein weiteres wichtiges Problem, welches schon lange der richtigen Lösung bedarf. Wie ich glaube, ist es auch ein allgemeines Knastproblem.

Da wird ein Mensch plötzlich eingesperrt, hat aus irgend einem Grunde einen anderen getötet, hat geraubt, gestohlen oder ist aus einem anderen Anlaß mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Und nun sitzt er/sie da in der Zelle einsamkeit und denkt über die Sinnfälligkeit seiner weiteren Existenz nach, wobei die Zukunft düster und hoffnungslos aussieht. Denn, wie sollen wir unsere Probleme unter diesen Zwängen bewältigen? Hinzu kommt noch, daß gerade unter den Gefangenen das so notwendige Selbstvertrauen fehlt, um nicht nur die eigenen Probleme auszusprechen, sondern sie auch noch zu lösen.

So werden diese Konflikte verdrängt und niemals verarbeitet. Folge: besonders bei den Langstrafen entwickeln sich Neurosen, so daß sie bei der Entlassung kaum fähig sind, das weitere Leben alleine zu meistern.

Wir Frauen sind unbedingt der Meinung, daß wir die Möglichkeit zur Gesprächstherapie brauchen. Voraussetzung dafür sind unabhängige Psychologen, die ein- oder zweimal wöchentlich in die Anstalt kommen; zumindest für diejenigen, die nicht ausgangsfähig sind. Alle anderen haben ja die Möglichkeit, draußen etwas derartiges anzuleiern.

Wir haben dieses Thema hier bereits schon einmal angeschnitten, doch man sagte uns, daß sich kein Psychologe/Psychiater finden würde, der das übernehmen möchte.

Zu überlegen wäre, ob man sich nicht an den dafür zuständigen Berufsverband wendet und um Hilfe bittet, damit in dieser Hinsicht hier etwas verändert wird.

Nur wenn wir uns selber dazu durchringen, zu starken Persönlichkeiten werden zu wollen, können wir Gedanken wie Selbstmord auslöschen und den Kampf gegen alle Mißstände im Knast und in der Rechtsprechung aufnehmen.

I.V. Söhtstraße
Heidi - Karin - Nora



INSASSENVERTRETUNG FRAUEN LICHTERFELDE - SÜHTSTRASSE

Betr.: Arbeitsbeschaffung
Liebe Redaktion!

Als ich so in der Freistunde mein Jogging nachging/lief, denn ich will ja den Marathonlauf am 26.9.83 durchstehen, kam mir eine Idee, wie wir uns vielleicht gegenseitig in der Arbeitsbeschaffung für Freigänger behilflich sein könnten.

Es besteht bei uns nämlich das Problem, daß unsere Frauen nicht in den Freigang gehen können, weil sie einfach nicht in der Lage sind, einen Arbeitsplatz vorzuweisen. Und... jeder Tag im Knast ist einfach zu viel.

Zwar strüben sich mir die Haare, wenn ich an den "Wucher-Wiet-Kostenpreis" denken muß, der sich zur Zeit auf 300,- DM beläuft (jeder Vermieter draußen würde bei der Höhe des verlangten Preises für ca. 5 qm, wegen Wucher angezeigt werden - bei Doppelbelegung kassiert der liebe Staat sogar das doppelte Geld für diesen Karmickelstall); jedoch bedeutet ja der Freigang den ersten Schritt in die ersehnte Freiheit, so daß man über vieles einfach hinwegsehen muß.

Hier aber nun mein Vorschlag:

- Ihr richtet eine Spalte in Eurer Zeitung ein, die sich mit der Arbeitsvermittlung befaßt. Gesuche - Angebote. Jeder Freigänger, der auf der eigenen Arbeitsstätte - oder über andere - von einer "freien" Stelle hört, gibt Euch diese mit Adresse und Telefonnummer bekannt. Vielleicht könnte sich auch der Arbeitgeber direkt an Euch wenden. Auf der anderen Seite sollen Männer und Frauen, die Arbeit suchen, an Euch schreiben und ihre Fähigkeiten mitteilen. Unseren Frauen würde das helfen, denn die sogenannte Hilfe durch die Sozialarbeiter ist für die "Katz".

Ein weiteres Freigängerproblem ist die Wohnungsbeschaffung, Möbel und Kleidung. Wir

hatten schon einmal daran gedacht, eine Einrichtung zu gründen, die einen Keller oder andere Räumlichkeiten dazu nutzt, alte Möbel, Kleider usw. zu sammeln; sonstigen eine kleine Sammelbank einzurichten, von der aus den Entlassenen ein kleiner Kredit und/oder Klamotten zur Verfügung gestellt werden könnten.

Auch könnte sich diese Gruppe ein wenig um die Familienangehörigen der noch Einsitzenden kümmern: beispielsweise Kindergärten oder Heimunterbringung der Kinder, Arbeitsbeschaffung etc. etc.

Nur der Freigänger oder frisch Haftentlassene kann die Probleme wirklich richtig überschauen, die auf einen ehemaligen Strafgefangenen zukommen.

Und, wenn schon die Gesellschaft Arroganz und Vorurteile hat, dann müssen wir uns eben gegenseitig helfen.

In diesem Zusammenhang suchen wir:

- FREIWILLIGE MITARBEITER UND MITGLIEDER (FREIGÄNGER UND HÄFTLINGS) FÜR DEN VEREIN EINER GEFANGENENHILFE.

Wir Frauen sind leider zu gering in der Zahl, um so etwas alleine aufzubauen. Wir brauchen noch Männer dazu, denn bei uns ist die Anzahl der Rentner und der wohl etablierten Mittelklasse - die mehr an ihre Kuchen denkt - einfach zu hoch.

Hier ein weiterer Vorschlag: wie wäre es, wenn sich die Insassenvertretungen Männer/Frauen über den Anstaltsbetrieb ins Vernehmen setzen würden, um gemeinsame Probleme aufzugreifen?

Vielleicht könnte man dann gemeinsam etwas gegen die neuen Zwangsmaßnahmen bezüglich der neuen Ausführungsvorschriften (AVs) und der damit einhergehenden Reduzierung der Vollzugslockerungen unternehmen. Es wäre wirklich wünschenswert.

Bei uns liegt auch so einiges im Argen. Nur am Rand und beispielsweise soll das Problem der Reinigungsmittel erwähnt werden.

Desinfektions- und Reinigungsmittel werden hier dermaßen knapp gehalten, daß der hygienische Zustand als unzumutbar bezeichnet werden kann. Wo so viele Menschen beherbergt sind, sollten diese Mittel reichlich zur Verfügung gestellt werden. Mindestens das! Wir überlegen bereits, ob wir uns in dieser Angelegenheit nicht einmal an das Gesundheitsamt wenden sollten. Nur mit vernünftigen Argumenten ist hier anscheinend nicht durchzukommen.

Auch sollte man einmal die 26 'der lichtblick'

Lohnstufen für die Hausmänner (Hausfrauen) - auch Kalfaktoren genannt - endlich anheben. Lohnstufe I für diese Arbeit ist einfach zu wenig. So langsam reicht es!

Mit kollegialem Knastgruß
INSASSENVERTRETUNG FRAUEN
LICHTERFELDE - SÜDTSTRASSE



TÜRKISCHE INSASSENVERTRETUNG

An den
Leiter der TA III

Betr.: Vollversammlung der türkischen Insassen in der TA III - 23.9.1983

Anläßlich der o.a. Vollversammlung der türkischen Insassen in der Teilanstalt III, wurden an die Insassenvertretung folgende Anliegen herangetragen:

1) Seitens der Insassen wird die Regelung, lediglich einmal wöchentlich telefonieren zu dürfen, als unzureichend empfunden, um einer effektiven Aufrechterhaltung familiärer Bindungen zu dienen. Wegen der Inhaftierung und der daraus resultierenden Trennung entsteht ein systematischer Entfremdungsprozeß zwischen den Insassen und ihren in Freiheit lebenden Angehörigen. Die "Prisonisierung" der Strafgefangenen ist gemäß dem Strafvollzugsgesetz unerwünscht.

2) Vom Arbeitslohn aller arbeitenden Insassen wird in der Regel ein Sozialversicherungsbeitrag abgezogen. Dieser Betrag soll dem Zweck dienen, dem aus Freiheitsentziehung Entlassenen im Falle einer Arbeitslosigkeit den Bezug von Arbeitslosengeld zu ermöglichen.

Ausländische Insassen - namentlich Türken - werden jedoch nach ihrer Strafverbüßung in ihre Heimatländer abgeschoben. Ein Zwangsbeitrag zur Arbeitslosenversicherung ist bei dem genannten Personenkreis daher sinnlos.

3) Alle von draußen überwiesenen Geldbeträge für Insas-

sen, deren Rücklage noch nicht aufgefüllt ist, werden von der Zahlstelle grundsätzlich dem Rücklagebetrag gutgeschrieben.

Viele ausländische Insassen lassen sich kleinere Geldbeträge von Bekannten/Verwandten überweisen, deren Verwendung einem bestimmten Zweck dienen soll, wie beispielsweise der Durchführung kostenpflichtiger Auslandstele-

fonate mit Familienangehörigen in der Heimat - dies konkret in einem plötzlichen Sterbe- oder Krankheitsfall eines nahen Verwandten.

Die Zweckentfremdung überwiesener Geldbeträge, welche der Aufrechterhaltung familiärer Bindungen zugute kommen sollen, sieht das StVollzG nicht vor.

Wir bitten daher um ein persönliches Gespräch mit einem Vertreter des Gesamtanstaltsleiters.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez.: Sami Tanyur
Enver Özkan
Hassan Erdem



INSASSENVERTRETER
TA V - Station I/II

An den
Leiter der TA V
- Herrn Auer -

Sehr geehrter Herr Auer,
in meiner Funktion als Insassenvertreter der Station I/II wende ich mich mit folgender Beschwerde an Sie:



ACHTUNG: GRUPPE FÜR HAFTENTLASSENE UND SONSTIG INTERESSIERTE FRAUEN.

DAMIT EUCH NACH DER ENTLASSUNG NICHT EIN BERG VON SCHWIERIGKEITEN ALLEINE GEGENÜBERSTEHT, WOLLEN WIR EINE GRUPPE BILDEN, IN DER WIR REDEN UND GEMEINSAM ETWAS UNTERNEHMEN KÖNNEN.

JEDEN MONTAG VON 18.00 BIS 20.00 UHR IM "MINI-TREFF", DANKELMANNSTRASSE 52 a. TEL: 322 30 87



Achtung!

Die Mitglieder der verschiedenen Insassenvertretungen werden gebeten, ihre Berichte, Protokolle oder Anregungen bis spätestens am 10. eines jeden Monats in den Räumlichkeiten der "lichtblick"-Redaktion abzugeben.

Nach besser ist es - und sichert dann auch den Abdruck des Gewünschten -, wenn bereits vorher darauf aufmerksam gemacht wird, dass bis zum 10. noch mit einem Beitrag des Betreffenden zu rechnen sein wird.

Wer erst in der letzten Minute kommt, kann nicht davon ausgehen, dass fuer die dann vorliegende Ausgabe noch ausreichender Platz vorhanden ist.

-Red-

Bei den üblichen Zellenkontrollen wurden mir und vielen anderen Mitgefangenen sogenannte "Zierkissen" entfernt.

Da das Ganze natürlich eine Mißstimmung heraufbeschworen hat, hätte ich doch sehr gerne von Ihnen gewußt, aus welchem Grunde uns diese Kleinigkeiten (für uns sind sie es nicht!), die ja unsere Zellen erst wohnlich machen, hier in der TAV nicht erlaubt werden - bzw. weggenommen wurden. Schließlich ist es doch in fast allen anderen Teilanstalten der JVA Tegel nicht verboten; wobei ich noch hervorheben möchte, daß ja Haus V ein Wohngruppenvollzug (sogar ein "behandlungsorientierter") sein soll. Wohngruppenvollzug = wohnen/wohnlich.

Von wohnlich kann doch wohl aber unter diesen Umständen keine Rede sein!

Soweit ich informiert bin, wird diese Sachlage zu großen Unstimmigkeiten auf den Stationen führen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie der Insassenvertretung recht bald die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch geben könnten, um einmal zu erklären, warum diese seltsame Anordnung getroffen wurde - und wann sie wieder rückgängig gemacht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

I.V. - TA V - Station I/II
Gerd Sonntag

An den
Senator für Justiz
Herrn Hermann Oxfort
- persönlich -



Betr.: Beschwerde über Nicht- und Fehlbesetzung von Planstellen im Sozialdienst

Sehr geehrter Herr Senator Oxfort!

Zumindest während der letzten drei Jahre sind die für das Haus I der Justizvollzugsanstalt Tegel vorgesehenen elf Planstellen im Sozialdienst nie komplett besetzt gewesen (1). Zur Zeit sind drei Stellen unbesetzt.

Bei jedem Einstellungstermin - jeweils zum Quartalsanfang - hat sich das gleiche Verfahren wiederholt: Planstellen sind frei, Bewerber/innen melden sich in nicht geringer Zahl, werden durchweg als "nicht geeignet" befunden und folgerichtig auch nicht eingestellt. Bei den dazu geführten sogenannten "Einstellungsgesprächen" des Anstaltsleiters mit den Bewerber/innen waren amtierende Mitglieder des Sozialdienstes nach unseren Informationen regelmäßig nicht beteiligt. Wie die Kriterien der auf diese Weise festgestellten Eignung aussehen, ist für niemanden transparent - es sei denn, er ist Anstaltsleiter. In dem jüngst abgehaltenen Einstellungsgespräch soll sogar die Kleidung eines Bewerbers den Ausschlag gegeben haben.

Auf diese Weise werden erhebliche Lücken in das durch § 155 Abs. 2 StVollzG verbindlich vorgeschriebene Netz der Fachdienste geschlagen, die "erforderliche Anzahl von Bediensteten" systematisch unterschritten. Wegen der Regelmäßigkeit dieses Geschehens können wir an Zufälle insofern nicht mehr glauben.

Die Folgen sind hier im Haus täglich zu sehen: Unbesetzte Planstellen im Sozialdienst führen zu nicht aufgestellten Vollzugsplänen (2), verspäteter oder gar nicht erfolgter Zulassung zum Urlaub, zu verschwindend geringen Zahlen der vor dem jeweiligen Strafende durch die Strafvollstreckungskammern am Landgericht Berlin zur Bewährung Entlassenen (3) und damit zu einer ständigen Überfüllung der Gefängnisse (4). Außerdem steigen die Aggressionen und allgemeine Verzweiflung unter den Gefangenen. Ihre neuen Ausführungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz tun ein Übriges.

Die beschriebene Entwicklung entspricht mit Sicherheit nicht dem Willen des Gesetzgebers bei der Beschlussfassung über das Strafvollzugsgesetz. Anderes werden wohl

auch Sie, Herr Senator, kaum behaupten. Aber sie ist nicht "gottgegeben", unabänderlich oder der richterlichen Unabhängigkeit unterworfen, wie Sie und Ihr(e) Amtsvorgänger öffentlich oft erklären (5). Wenn aus Ihrem Hause, Herr Senator, auf die Anstaltsleitung dahingehend Einfluß genommen würde, daß tatsächlich Sozialarbeiter/innen für sämtliche freien Planstellen eingestellt, Vollzugspläne für alle Strafgefangenen somit ermöglicht würden (wie sie das Gesetz im übrigen durch ein absolutes Muß verlangt!) und Antragsteller auf Aussetzung des Strafrestes regelmäßig in Vollzugslockerungen (6) gründlich vorbereitet zur Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer erscheinen könnten, wäre schon vieles zum Guten gewendet.

Da Sie aber nach unserem Eindruck den geschilderten positiven Einfluß nicht ausüben, sondern eher im Gegenteil die Anstaltsleitung noch in ihrer den Sozialarbeiter/innen gegenüber zurückhaltenden bis ablehnenden Haltung bestärken (7), bleibt uns nur eine Vermutung: Offenbar betreiben Sie ganz bewußt eine Politik der offenen Planstellen und damit der Unterversorgung Hundertter von Gefangenen - bis zum 1. April 1984 die 14 derzeitigen Absolventen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege für ihren Einsatz als zukünftige Gruppenleiter im Strafvollzug zur Verfügung stehen. Die Antwort Ihres Amtsvorgängers auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Andreas Gerl (SPD) vom 26.11.1981 (8) läßt eine andere Deutung kaum zu.

Wenn Sie uns aber Sozialarbeiter/innen immer mehr entziehen und Verwaltungsbeamte an ihre Stelle setzen, werden Sie sicher nicht mit der freudigen Unterstützung solcher Politik durch uns Gefangene rechnen: Sozialarbeiter/innen stehen zwar in dem Spannungsfeld zwischen den Herrschaftsinteressen des Staates einerseits und dem positiven Menschenbild im Kopf andererseits, das sie durch ihre qualifizierte Ausbildung erworben haben. Sie sind aber nach unseren umfangreichen Erfahrungen mehrheitlich bemüht, dennoch das ihnen Mögliche zugunsten individueller Entwicklungserfolge von Gefangenen zu erreichen.

geln. Für Beamte des gehobenen Verwaltungsdienstes wird dagegen Maxime all ihres Handelns und Unterlassens sein, das reibungslos funktionieren und durch ihre Arbeit geschmierten Bürokratie sicherzustellen. Die Menschen, für die sie sorgen sollen, fallen bei derlei Grundhaltung regelmäßig durchs Rost. Die Erfahrungen, die wir in dieser Hinsicht während der vergangenen 12 Monate sammeln konnten, lassen für den Fall der Fortsetzung dieser Ihrer Politik Schlimmes befürchten.

Unsere Ansicht nach ist eine solche Mißachtung der sozialen Bedürfnisse von uns Gefangenen nur als zynisch zu bezeichnen. Zwar haben wir alle gegen Bestimmungen des Strafbuchgesetzes verstoßen, das gibt aber weder dem Anstaltsleiter noch Ihnen das Recht, den § 155 Abs. 2 StVollzG ("notwendige Anzahl von Bediensteten...") zu ignorieren - und das über Jahre!

Wir beschweren uns daher und fordern Sie auf, im Wege der Dienstaufsicht die unverzügliche Einstellung der nach wie vor hier im Haus I der JVA Tegel fehlenden drei Sozialarbeiter/innen anzuordnen.

Hochachtungsvoll

Goldmann, Hartwig, Heger, Munke, Rybinski, Wienold.



ANMERKUNGEN:

(1) Vgl. Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus-Jürgen Schmidt (AL) vom 8.6.1981, veröffentlicht in den Mitteilungen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses Nr. 4 vom 19.8.1981, Anlage 1.

(2) Nach unserer Schätzung haben etwa 80 % der Gefangenen hier im Haus I entweder gar keinen Vollzugsplan oder einen, der wegen unterlassener Fortschreibung gemäß § 7 Abs. 3 StVollzG das Papier nicht wert ist, auf das er geschrieben ist. Auf diesem Hintergrund wird nachvollziehbar, warum Sie dem Abgeordneten Dieter Kunzelmann (AL) auf seine Kleine Anfrage vom 17.8.1983 nach der Zahl der Behandlungsuntersuchungen und Vollzugspläne völlig nichtssagende Antworten gegeben haben (LPD Nr. 176 vom 12.9.1983, Anlage 2).

(3) Im Jahre 1982 sind nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes aus den Justizvollzugsanstalten in Berlin nur 7,2 % der Entlassenen aufgrund einer Strafrest-Aussetzung zur Bewährung gemäß § 57 Abs. 1 StGB durch die Strafvollstreckungskammern am Landgericht erfolgt. Im Bundesdurchschnitt waren es 19,6 %, vgl. Anlage 3.

(4) Vgl. LICHTBLICK Nr. 6/1983, S. 24-26, Anlage 4, und Nr. 10/1983, S. 33, Anlage 5.

(5) Vgl. TAGESSPIEGEL vom 24.6.1982, Anlage 6.

(6) Ausführung, Ausgang, Urlaub, Freigang.

(7) So geschehen in öffentlichen Erklärungen zu Kündigungen von Sozialarbeiter/innen (z.B. im Juni 1980) und zur derzeitigen Diskussion um Ihre neuen Ausführungsvorschriften zum StVollzG.

(8) LPD Nr. 246 vom 23.12.1981, Anlage 7.



INSASSENVERTRETUNG V

Hallo Lichtblicker!

Hier meldet sich die I.V. der TA V mit einem "wahren" Märchen zu Wort. Das liest sich dann so:

Kopf(kissen)-Jäger in Haus V - oder - wie man sich hier betten kann, liegt keiner richtig!

Am 29.9.1983 wurde hier in Haus V zum großen "Halali" geblasen. Bewaffnet mit Kopfkissen, Tischdecken und Blümchen-Vorhängen, kam der leibhaftige Kammerjäger (inklusive Gefolge) erfolgreich von der Pirsch zurück. Als bald wurde die Beute mit Meldungen gefüllt und ausgestopft, um als Trophäen auf's "Glatt" Eis gelegt zu werden. Das hochkarätige Personal, das anscheinend Existenzberechtigung nachweisen will/muß, braucht wohl diese Ruhekissen, um die nicht unbeträchtliche Langeweile wenigstens richtig zu betten, wenn sie schon nicht liegen kann. Wir wenigstens konnten in unserem Dschungel bequem darauf schlafen, aber wie uns scheint, darf "Großwild" so etwas nicht. Es könnte ja schließlich auf die Idee kommen, dadurch nicht mehr über die Gesetze des Dschungels nachzudenken und so in Schlaf bis in die gefährlichen Fangzähne des allgemeinen Wohlbefindens zu entgleiten. Die gemischte Jagdgesellschaft ist anscheinend überall zu Hause. Auch im "Wohngruppen-vollzug"!

Da sagen wir nur: Ruhe hart - Mann/Frau - Going back to the roots.

P.S.

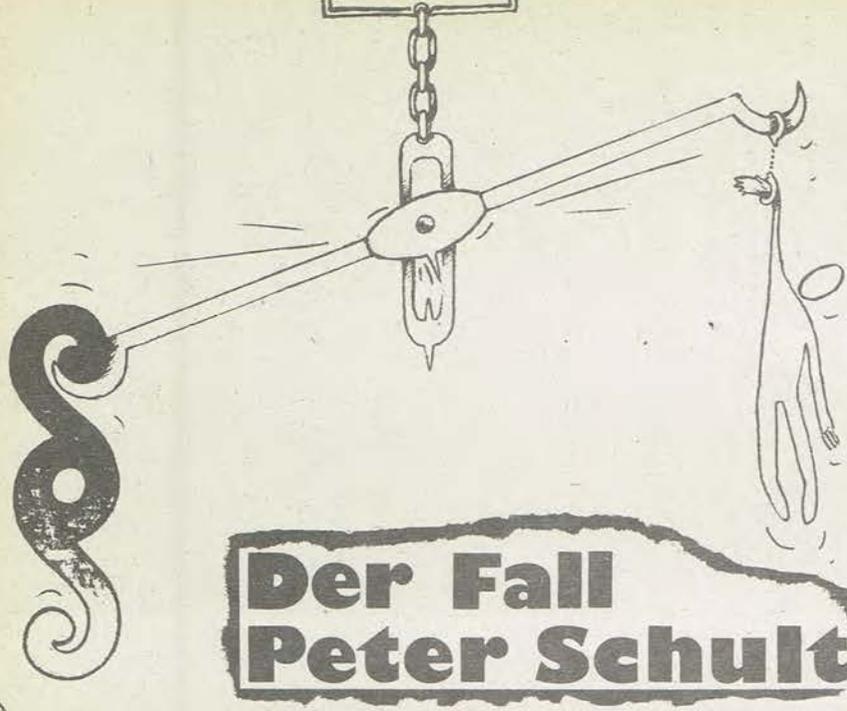
Sicherheit und Unordnung stehen hierbei wohl in einem Verhältnis zueinander, wie Kopfkissen zur Wattejacke, oder, wie die Besitzstandswahrung zu einem Versprecher als Sprachfehler.

Die tollsten freundlichen Grüße, die es gibt.

I.A. R. Gräber

INJUSTITIA

PiOR



Der Fall Peter Schult

Seit 1981 sitzt der Journalist und Schriftsteller Peter Schult hinter Gittern, bis zum Sommer des Jahres in bayerischen Knästen. Vor kurzem wurde er, auf seinen Antrag hin, nach Berlin verlegt. Dort wurde bei einer Routineuntersuchung Anfang August ein bösartiger Tumor in seinem linken Lungenflügel entdeckt. Eine Lungenöffnung am 25.3.83 ergab, daß der Krebs schon soweit fortgeschritten ist, daß auf eine Operation verzichtet werden mußte. Peter Schults Lebenserwartung wird auf 1 bis 2 Jahre geschätzt.

Hätte man den Lungenkrebs frühzeitig erkannt, hätte eine Operation mit hoher Wahrscheinlichkeit völlige Heilung bringen können. Aber von den bayerischen Knästen wurden die diversen Hinweise auf eine solche mögliche Erkrankung nicht zur Kenntnis genommen oder einfach übersehen. Peter Schult ist seit seiner Inhaftierung öfters an der Lunge geröntgt worden, so 1981 im Knast München-Stadelheim und im Knast Bayreuth, 1982 im Knast Kaisheim und 1983 erneut im Knast Mün-

chen-Stadelheim. In dieser Zeit sind insgesamt mehr als 10 Lungenaufnahmen angefertigt worden.

Die Erfahrungen, die Peter Schult und sein Verteidiger Jürgen Arnold mit der bayerischen Justizbürokratie und den Knastärzten gemacht haben, gleichen einer Geschichte von Kafka, die man nicht glauben würde, könnte sie nicht durch Dokumente Punkt für Punkt belegt werden.

Bereits bei der Eingangsuntersuchung im Juni 1981 stellte die Anstaltsärztin im Knast München-Stadelheim, Dr. Horvath, einen Schatten im linken Lungenflügel von Peter Schult fest. Daraufhin wurde er wegen des Verdachts auf eine geschlossene TBC in die Spezialabteilung für Lungenerkrankungen im Knast Bayreuth verlegt. Hier wurden mindestens 5 Röntgenaufnahmen seiner Lunge gemacht. Nach ca. 10 Wochen wurde Peter Schult wieder nach München-Stadelheim zurückverlegt. Natürlich wurde ihm nicht mitgeteilt, ob er nun TBC hat oder wie man sich den Schatten auf dem Röntgenbild sonst er-

klärt. Da der Befund des Knastes Bayreuth ganz besonders wichtig ist, da er sich auf denselben Teil der Lunge bezieht, wo heute der inoperable Tumor sitzt, ist sicherlich kein Zufall, daß gerade diese Befunde verschwunden sind. Der Knast Berlin-Plötzensee, der sie jetzt anfordert, bekommt sie, trotz Mahnung, nicht zugestellt.

Ab Oktober 1981 klagte Peter Schult über körperliche Beschwerden, die bis Anfang September 1982 fast unerträglich wurden. Am 11.09.82 beantragt sein Rechtsanwalt aus diesem Grund eine Untersuchung von Peter Schult und seine Entlassung wegen Haftunfähigkeit. Als eine der möglichen Ursachen für die körperlichen Beschwerden nennt Schults Anwalt einen Tumor. Dieser Antrag wird aber vom Knast Kaisheim, wohin Peter Schult am 18.6.82 verlegt wurde, ebenso abgelehnt, wie Anträge auf gerichtliche Entscheidung oder einstweilige Anordnung, die eine Verlegung von Peter Schult in ein Großklinikum zum Inhalt hatten. Auch ein Antrag bei der Staatsanwaltschaft auf Haftunterbrechung wird abschlägig beschieden. Daraufhin stellt Rechtsanwalt Arnold Strafanzeige gegen den stellvertretenden Anstaltsleiter, Dr. Holleck, und den Anstaltsarzt Dr. Netz und erhebt gegen beide Dienstaufsichtsbeschwerde beim Bayerischen Justizministerium, außerdem meldet er den Fall der Landesärztekammer und informiert die Presse. Erwartungsgemäß werden alle Anträge abgelehnt und eine Erkrankung des Gefangenen wird weiterhin geleugnet. Einzige Reaktion ist, daß der Anstaltsleiter Dr. Holleck eine Strafanzeige wegen Verleumdung gegen Rechtsanwalt Arnold anregt.

So äußern sich die Verantwortlichen zu diesem Fall:

Anstaltsarzt Dr. Netz am 15. 9.82:

"Die Krankheitszeichen und Symptome sind bekannt... Eine auswärtige Untersuchung ist nicht erforderlich."

Stellvertretender Anstaltsleiter Dr. Holleck am 24.9.82:

"Der Inhaftierte ist in der JVA optimal versorgt, die Ferndiagnose des Anwalts trifft keineswegs zu."

Dr. Netz am 30.9.82:

"Sicher bleibt, ab 17.9.81 ist die Lunge dieses Strafgefangenen nicht mehr behandlungsfähig, regelmäßige Kontrolluntersuchungen finden statt."

Dr. Englert, Landgerichtsarzt in Augsburg am 19.10.82:

"Herr Schult muß einer stationären Untersuchung im Zentralkrankenhaus Augsburg zugeführt werden."

Richter am Amtsgericht Nördlingen, Weigang, in einem Beschluß vom 8.11.82, in dem er die Verlegung von Peter Schult ablehnt:

"Ein Gefangener hat keinen Anspruch auf eine bestimmte oder von ihm gewünschte Behandlungsmaßnahme".

Anstaltsarzt Dr. Netz am 15. 11.82:

"Die Herren Rechtsanwälte operieren mit Diagnosen, wie Tumor oder Herzinfarkt, stellen eine möglicherweise lebensbedrohende Situation ihres Mandanten in Aussicht - dies alles ohne Fundament in der Sache."

Richter Weigang in einem erneuten Beschluß vom 26.11.82, in dem er wieder einmal einen Antrag auf sachgerechte Behandlung des Gefangenen ablehnt:

"Anhaltspunkte dafür, daß der Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung zutreffend wäre, sind nicht vorhanden."

Im Dezember 1982 wandte sich

Rechtsanwalt Arnold zusammen mit den Münchner Regisseuren Margarethe von Trotta und Volker Schlöndorff, sowie mit Brigitta Wolf, Vorsitzende der Nothilfe e. V. Murnau, mit einem Hilferuf an die Öffentlichkeit. Ein Abdruck in der örtlichen Zeitung 'Augsburger Allgemeine' war nach anfänglicher Zusage abgelehnt worden. In dem Hilferuf, der in der TAZ und dem Münchner 'Blatt' veröffentlicht wurde, hieß es:

"Seit fast drei Monaten ist der Münchner Schriftsteller Peter Schult in der JVA Kaisheim ohne fachgerechte ärztliche Versorgung. Trotz eines alarmierenden Gutachtens des Landgerichtsarztes in Augsburg verweigert die Anstalt die von diesem für notwendig gehaltene Verlegung ins Zentralklinikum Augsburg. Wir wenden uns deshalb an die Öffentlichkeit, um unsere tiefe Sorge um Gesundheit und Leben von Herrn Schult mitzuteilen."

Jürgen Arnold, Volker Schlön-

dorff, Margarethe von Trotta, Birgitta Wolf."

Dieser Hilferuf bewirkte ebenso wenig eine Änderung der Einstellung der Knastbürokratie wie Veröffentlichungen in der AZ und in der 'Frankfurter Rundschau'. Die Verantwortlichen praktizierten weiterhin eine stille Euthanasie.

Anstaltsarzt Dr. Netz am 14. 1.83:

"Der Gefangene ist zum derzeitigen Zeitpunkt mit Sicherheit haftfähig."

Staatsanwalt Sellmayr am 7. 2.83:

"Von einer nahen Lebensgefahr oder drohenden irreparablen Schäden an der Gesundheit des Verurteilten kann jedoch... nicht gesprochen werden."

Richter Weigang am 28.3.83:

"Allein die Erklärung des Gefangenen, er habe kein Vertrauen zum Anstaltsarzt, rechtfertigt nicht, diesen von jeder weiteren Behand-



§ 56. ALLGEMEINE REGELN.

(1) Für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen ist zu sorgen.

lung des Inhaftierten zu entbinden und einen anderen Arzt hinzuzuziehen."

Richter am Oberlandesgericht, Dr. Metzger, Trautmann und Bedendiek am 11.5.83:

"Die Beurteilung der Notwendigkeit der Verlegung (in ein Krankenhaus) beinhaltet eine letztlich im Tatsächlichen liegende Einzelfallentscheidung, die einer Überprüfung im Rechtswege nicht zugänglich ist."

Generalstaatsanwalt Goldmund am 22.8.83, als die Krebserkrankung in Berlin bereits festgestellt worden war:

"Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine haftbedingte nahe Lebensgefahr oder die Gefahr irreversibler Schäden."

Als nach der Lungenöffnung am 25.8.83 feststeht, daß der Krebs bei Peter Schult soweit fortgeschritten ist, daß er nicht mehr operiert werden kann und weiter, daß die Lebenserwartung von Schult nur noch knapp bemessen ist, lehnt Staatsanwalt Sellmayr am 4.9.83 einen Antrag auf Haftunterbrechung ab, obwohl der Knast Berlin-Plötzensee Antragsteller ist. Generalstaatsanwalt Goldmund, bei dem Rechtsanwalt Arnold ebenfalls einen solchen Antrag gestellt hat, lehnt auch eine Haftunterbrechung am 13.9.83 ab.

Am 26.9.83 wird Rechtsanwalt Arnold von einem unabhängigen Internisten und Lungenfachmann, der Schults Röntgenaufnahmen von Juni 81, Februar 82 und Mai 82 eingesehen hat, mitgeteilt, daß ein "deutlicher, untersuchungsbedürftiger Befund an der

Stelle des linken Lungenflügels zu sehen sei, wo jetzt der Tumor entdeckt wurde." Dies bedeutet im Klartext, daß die bayerischen Knastmediziner 2 Jahre lang einen Befund gekannt haben, aber weder die richtigen Schlüsse daraus zogen noch einen Versuch unternahmen, eine Diagnose zu treffen.

Schuld an den nicht wieder gutzumachenden Unterlassungen und an der vorsätzlichen Nichtbehandlung des Carzinoms von Peter Schult tragen, zumindest in objektiver Hinsicht:

Dr. Netz, Anstaltsarzt Knast Kaisheim; Dr. Pfab, Anstaltsarzt Knast Bayreuth; Dr. Horvath und Dr. Lange, Anstaltsärztinnen Knast München-Stadelheim; Dr. Ruderisch, Anstaltsleiter Knast Kaisheim; Dr. Holleck, stellvertretender Anstaltsleiter Knast Kaisheim; Generalstaatsanwalt Goldmund, München; Staatsanwalt Sellmayr, München; Richter Weigang, Amtsgericht Donauwörth.



Peter Schult

In einer 'Panorama'-Sendung am 27.9.83 wurde der Fall des 55-jährigen Peter Schult behandelt. Noch an diesem Tag besaß ein Vertreter des Bayerischen Justizministeriums in Kenntnis aller Tatsachen die einzigartige Unverfrorenheit zu sagen, daß Peter Schult in bayerischen Gefängnissen "ausreichend versorgt gewesen sei."

Rechtsanwalt Arnold hat mit den Unterzeichnern des Hilferufs Volker Schlöndorff, Margarethe von Trotta und Birgitta Wolf am 20.9.83 bei der Staatsanwaltschaft beim LG Augsburg Strafanzeige eingereicht, um festzustellen, wer an den erschreckenden Versäumnissen die subjektive und damit strafrechtlich zu verantwortende Schuld trägt.

Wenn diese Strafanzeige auch strafrechtliche Ahndungen für den einen oder anderen der Beteiligten nach sich ziehen wird und auch wenn zumindest der Knastarzt Dr. Netz sicherlich vom Dienst suspendiert werden wird, muß man doch mit großer Wut und Trauer feststellen, daß all diese Maßnahmen Peter Schult nichts mehr nützen. Aufgrund der ärztlichen Diagnosen wird dann wohl auch die auf 'unterlassene Hilfeleistung' gestützte Strafanzeige im Verlauf ihrer Behandlung eine solche wegen 'fahrlässiger Tötung' werden.

Karlheinz Barwasser

NACHSPANN ZU DEM ARTIKEL "NIE WIEDER KANONENFUTTER" AUS DER OKTOBERAUSGABE DES "LICHTBLICKS". EINIGE FRAGEN AN DIE 'FRIEDENSINITIATIVE IN DER JVA-TEGEL'.



"LICHTBLICK"

Ihr habt eine Unterschriften-sammlung unter den 'Krefelder Appell' in der JVA Tegel gemacht. Könnt Ihr dazu und zu Euch selbst etwas sagen?

"FRIEDENS-INI"

Ja, zu uns als Personen nichts, wir müssen auch weiter anonym bleiben. Die Kampagne selbst können wir als Erfolg werten. Es ist zudem das erstemal, daß es in einem Gefängnis zu einer so breiten politischen Willensbekundung für den Frieden gekommen ist.

"LICHTBLICK"

Ihr habt diese Kampagne ja ohne Zustimmung der Anstaltsleitung gemacht. Wie ist das technisch abgelaufen?

"FRIEDENS-INI"

Ja klar, wir haben nicht um Erlaubnis gefragt, weil wir wissen, daß wir diese nicht bekommen hätten. Wir haben innerhalb einer Woche dafür gesorgt, daß in allen Häusern 100 Plakate an die "SCHWARZEN BRETTEN" geklebt wurden, daß 500 Flugblätter, 100 Hintergrund-Informationen-Broschüren, 300 Faltblätter verteilt und diskutiert wurden. Überdies wurden 150 Friedensaufkleber in allen Häusern geklebt. In der Woche darauf sind 25 Unterschriftenlisten in den Häusern für 3 Tage "unterwegs" gewesen und mit über 350 Unterschriften zurückgekommen. (Anm.: 295 leserliche Unterschriften wurden notariell beglaubigt. Red.) Wir sind sicher, daß es hätten auch mehr sein können, wenn uns da nicht einige organisatorische Patzer unterlaufen wären.

"LICHTBLICK"

Das ist ja 'ne ganze Menge Material. Wie ist das zu Euch gelangt?

"FRIEDENS-INI"

Wie kam 1981 das Schwein in die Anstalt? Aber im Ernst, es gibt unter den Bediensteten der JVA Tegel nicht nur solche, die Schweine, Schnaps und dergleichen mehr 'schleppen', es gibt auch solche, die engagiert für den Frieden und gegen Nato-Raketen kämpfen. An sie geht nochmals unserer besonderer Dank.

"LICHTBLICK"

Wie bewertet Ihr im Nachhinein diese Kampagne und glaubt Ihr, daß sie weiterreichende Wirkungen hat?

"FRIEDENS-INI"

Was wir hier und unter diesen Bedingungen tun konnten, haben wir gemacht. Versprechen tun wir uns davon, daß über diese Kampagne bei dem einen oder anderen Gefangenen ein Denkprozeß einsetzt und er sich auf diese oder jene Weise nun aktiv am Kampf für den Frieden beteiligt und damit die Friedensbewegung stärkt. Wir haben während der Kampagne ohnehin festgestellt, daß längst auch unter den Gefangenen die Frage Krieg/Frieden aktuell ist - und haben deshalb auch Grund zur Zuversicht.

ENDE.

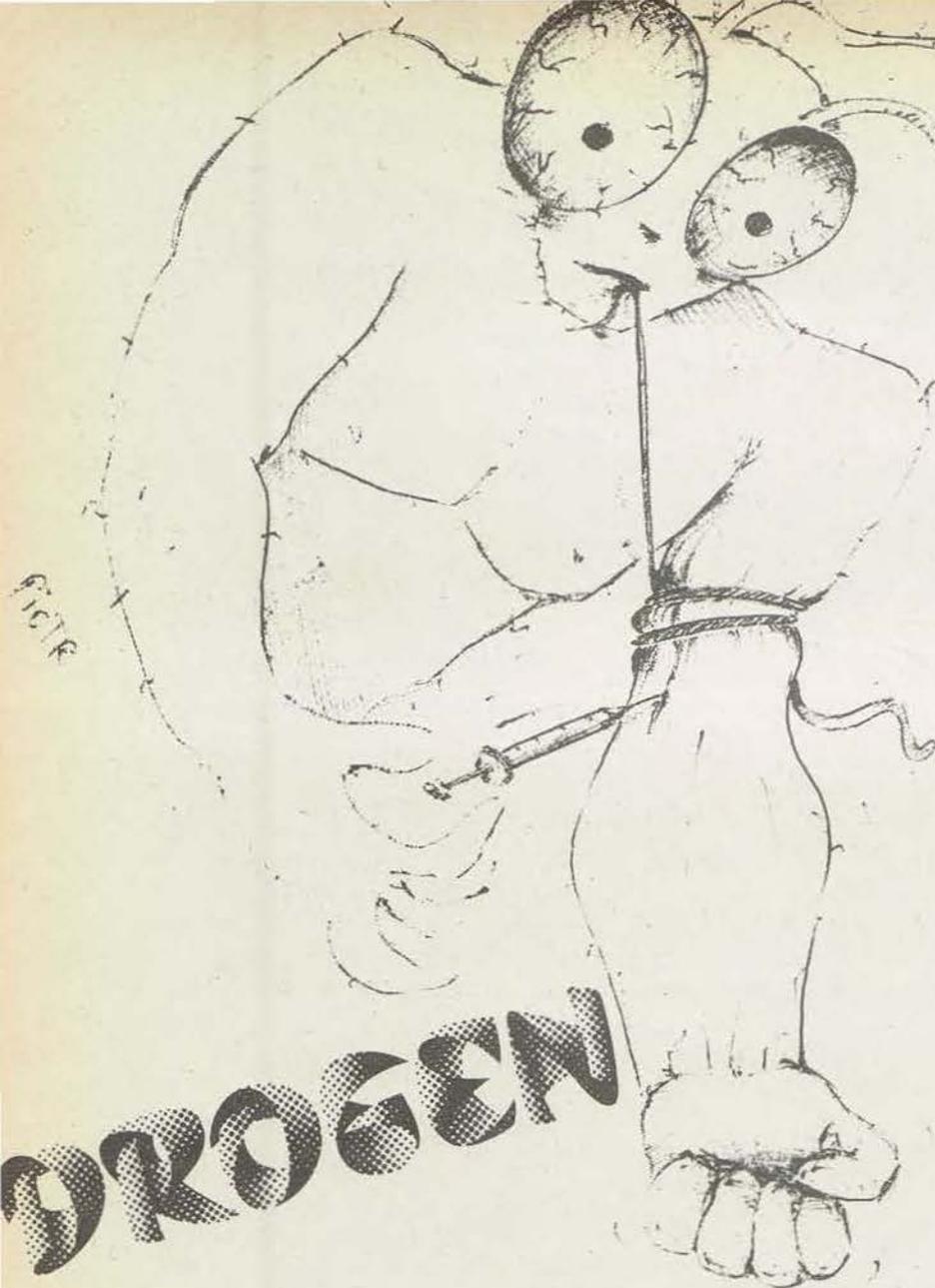
Inhaftierte in der Justizanstalt Tegel:

„Keine neuen Atomraketen“

(DW). In einer Presseerklärung haben sich am Montag Inhaftierte an die Öffentlichkeit gewandt und ihr Nein zu neuen Atomraketen in Westeuropa erklärt. Die „Friedensinitiative in der Justizvollzugsanstalt Tegel“ schreibt, daß sie „als Gefangene in der Friedensinitiative“ arbeiten.

In der letzten September- und ersten Oktoberwoche haben sie in der Haftanstalt insgesamt 295 Unterschriften unter den Krefelder Appell „Der Atomtod bedroht uns alle - keine Atomraketen in Europa“ gesammelt. Die JVA Tegel ist die größte Strafanstalt in Westberlin. Wie es heißt, sind die Unterschriftenlisten inzwischen notariell ausgezählt und

beglaubigt an das „Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit“ in der BRD gegangen. Außerdem teilten die Inhaftierten mit, daß sie über 100 Plakate und 150 Friedensaufkleber in der gesamten Strafanstalt geklebt haben. Es wurden Hunderte von Informationsblättern und -broschüren in allen fünf Häusern verteilt und ein vierseitiger Beitrag in der Oktoberausgabe der Gefangenenzeitschrift „Lichtblick“ (Auflage 5000) veröffentlicht. Die Kampagne fand ohne Zustimmung der Anstaltsleitung statt. Aus Angst vor Repressalien haben die Unterzeichnenden nicht ihre Namen an die Öffentlichkeit gegeben.



jedem Studenten der Rechtswissenschaft bereits bei der Einführung in das Strafrecht eingehämmert wird, daß das ins Wort gefaßte Objekt, der Verurteilte nämlich, trotz Säkularisierung des Strafrechts immer noch eine Sündenbockfunktion zu erfüllen hat; nur wird er heute nicht mehr, wie bei Moses, in die Wüste, sondern "nur" in die Wüste der Knäste und anschließend in die Isolierung von der Gesellschaft geschickt - dieser Lehrsatz figuriert als fester Bestandteil in der neuesten Auflage eines Lehrbuchs für Strafrecht von Prof. Jürgen Baumann.

Mit solchen und ähnlichen Weisheiten ausgerüstet, verkünden demnach die späteren Richter ihre - je nach sozialer Herkunft des jeweiligen Angeklagten divergierenden - Entscheidungen im Namen des Volkes. Mit der gleichen Gesinnung entstellen die marktbeherrschenden Massenmedien das Alltagsgeschehen zu sensationslüsternen Räuberpistolen, werden in der Öffentlichkeit über die Ursachen des Drogenelends gezielt irreführende Halbwahrheiten verbreitet, dienen Politiker den Interessen des Großkapitals und kümmern sich ansonsten einen Scheißdreck um soziale Gerechtigkeit. Den Grundsatz *Auctoritas non veritas facit legem*⁺ haben bemerkenswerterweise die römischen Sklavenhalter erfunden.

Betr.: Selbstdarstellung der Drogenstation im Lichtblick Nr. 10 vom Oktober 1983

Hallo Insassenvertreter der Drogenstation,

ich zweifle nicht daran, daß der beschriebene Verwehrbereich besondere Beachtung seitens der Gefangenen verdient, und bin deshalb von Eurem o.a. Artikel sehr ange-tan.

Ich will Euch an dieser Stelle nichts über die Unfähigkeit der Gerichte erzählen, mit der entsetzlichen Not drogenabhängiger Menschen anders als verdrängend und hilflos umzugehen und durch sinn-

lose Einknastung derselben neues Leid und neues Unrecht zu schaffen. Desgleichen will ich die Verfassung und die Beweggründe, die für das von der herrschenden Norm abweichende Verhalten des genannten Personenkreises als ursächlich anzusehen sind, nicht kommentieren und nichts über den Zustand der Reduzierung auf den nächsten "Schuß" und auch nichts über die einschlägige Drogenproblematik schreiben. Ich halte es aber für wichtig, auf die Tatsache einzugehen, daß

Anmerkung ⁺sinngemäß: Nicht Wahrheit, sondern Autorität bestimmt, was am Ende als Wahrheit angenommen wird.

Die Meinung maßgeblicher Drogenexperten in unserer Zeit geht indes von der Tatsache aus, daß es nicht erkennbar ist, wie Drogenabhängige mit Mitteln des Strafvollzuges befähigt werden sollen, künftig ein drogenfreies Leben zu führen. Dieser Meinung liegt die apodiktische Erkenntnis zu Grunde, daß eine Therapie unter Bedingungen der Unfreiheit sinnlos ist. Was aber ist dann die Zielsetzung der Tegel Drogenstation? Wem nützt sie wirklich? Wie Ihr selbst schreibt, gibt es seit Inkrafttreten der neuen Ausführungsvorschriften zum StVollzG keine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu externen/freien Therapie-Einrichtungen.

Auch ich war lange Zeit "drauf" gewesen und wurde, als Drogenabhängiger, wegen Erwerbes von Betäubungsmitteln, ohne die erforderliche Genehmigung des BMfG besessen zu haben, eingeknastet - wohl bemerkt wegen eines Vergehens, das ohne meines damaligen seelischen Ausnahmezustands der Drogenabhängigkeit nicht denkbar gewesen wäre. Da ich somit mit meiner Person die entsprechenden Aufnahmevoraussetzungen in die Drogenstation erfüllte, wandte ich mich per Antragsformblatt an das zuständige Behandlungspersonal, um auf diesem Wege einige konkrete/verbindliche Informationen bezüglich des besagten Verwahrbereiches sowie der Art der dort angewandten Behandlungsmethoden zu erlangen. Die Auskunft, welche mir daraufhin von einem Psychologen/Psychiater erteilt wurde, war abschreckend genug: Ich sollte mich einverstanden erklären, freiwillig ein halbes Jahr in einer sogenannten geschlossenen Station zu verbringen. Bei dieser "geschlossenen Station" handelt es sich in Wirklichkeit um einen menschenunwürdigen Isolationstrakt - mit Fliegen-

gittern vor den Fenstern etc.

Die hermetische Abschottung von der Außenwelt und lückellose Kontrolle aller Lebensbereiche in isolierten Trakten sind in erster Linie immer auf systematische Zerstörung der Persönlichkeit abgestellt. Da ich mich in eine derartige "Behandlung" niemals freiwillig begeben würde, verzichtete ich daher auf die paar armseligen "Privilegien", mit denen Patienten in die Drogenstation gelockt werden (in der mir vorliegenden Informationsschrift werden Ausgänge, Urlaub, vorzeitige Entlassung in eine Therapieeinrichtung in Aussicht gestellt). Die von Euch im Trakt B-7 offenbar akzeptierte Sonderbehandlungsmethode läßt sich kurz in drei Begriffen zusammenfassen: Isolation, sensorische Deprivation und Verhaltensdressurprogramme.

Das in dem "Selbstdarstellungs"-Artikel angesprochene Konzept Hochsicherheitstrakt für Drogenabhängige - Zerstörung/Abschwächung aller Kontakte zur Außenwelt, lückellose Kontrolle und Reglementierung aller Lebensbereiche, sensorische Deprivation mittels Kleingruppenisolation usw. - macht die Zwangstherapie als Variante der Gehirnwäsche erst möglich. Die Auswirkungen der Subtilfolter in Tegel sehen konkret so aus: Haarausfall, Verringerung des Sehvermögens, Kreislaufstörungen, Zahnverfall als kalkulierte körperliche "Nebenerscheinung", Nervosität, Reizbarkeit, Abbau der Konzentrationsfähigkeit, schwindendes Kritik- und Urteilsvermögen, An-

triebslosigkeit, leere Zustände als der erwünschte psychische Zustand, der uns Gefangene in erhöhtem Maße dem Bewachungspersonal/Psychoklempnern ausliefert. Der Gefangene wird leichter manipulierbar und ist eher bereit, die vorgegebenen Verhaltensmuster zu akzeptieren/übernehmen.

Früher gab's Prügel, Genickschuß, Gaskammer - heute: sensorische Deprivation, Identitätsliquidierung unter dem Deckmäntelchen von "Therapie", "Behandlung". Sondertrakte für Drogenabhängige - Nein Danke!

Piotr Stefan Grzymski

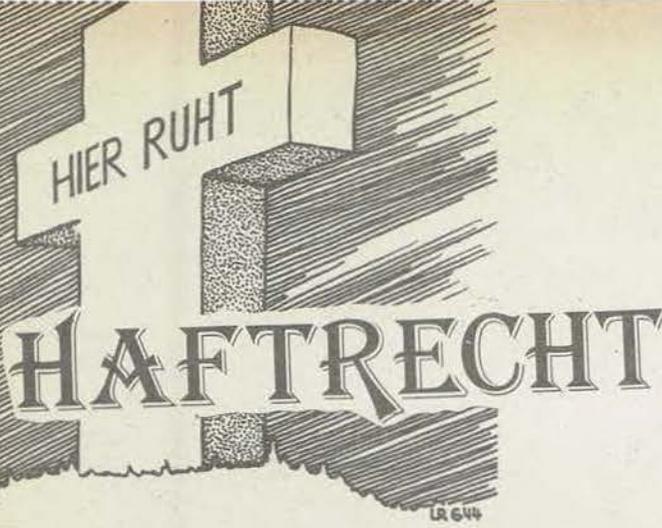
HINWEIS!

Auch im Schulbereich der JVA Tegel gibt es Schwierigkeiten. Es sind nicht nur Kleinigkeiten, die sich hier zu einer Kette summieren und den Unterricht erschweren.

Die Einladung einer Schulklasse zur Diskussion darüber war es, die uns erste Eindrücke zu diesem Thema gewinnen ließ.

Damit man uns nicht den Vorwurf der Einseitigkeit machen kann, verschoben wir den Bericht über die Schule bis zur nächsten Ausgabe des "Lichtblicks", um in der Zwischenzeit noch weitere Schüler, Lehrkräfte und den Rektor interviewen zu können.

-Red-



§ 122 Abs. 1 StVollzG; § 112 StPO
(Beschleunigungsgebot bei nicht vollzogener Untersuchungshaft, weil Strafhaft vollzogen wird)

Der Umstand, daß die angeordnete Untersuchungshaft bis jetzt noch nicht vollzogen worden ist, weil sich der Betroffene in Strafhaft befindet (Überhaft), ändert nichts daran, daß auch für das Strafverfahren, in welchem die Untersuchungshaft angeordnet worden ist, das für Haft Sachen geltende besondere Beschleunigungsgebot zu beachten ist, da der Betroffene nach § 122 Abs. 1 StVollzG eingreifenden Beschränkungen unterliegt, er insbesondere in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt wird und keinen Urlaub aus der Strafhaft erhält.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 22.11.1982
- 1 Ws 339/82 -

(Mitgeteilt von Hubert Wetzler, Werl)

§ 57 StGB
(Sozialprognose bei gefährlichen Gewaltverbrechen)

Ist der Verurteilte wegen gefährlicher Gewaltverbrechen in Eracheinung getreten, so sind in derartigen Fällen bei der Beantwortung der Frage der bedingten Entlassung aus der Strafhaft an die Sozialprognose strengere Anforderungen zu stellen. Bei der Entscheidung sind die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von einer Strafaussetzung zur Bewährung für ihn zu erwarten sind. Es sind die in einer Strafaussetzung zur Bewährung für den Verurteilten liegende Chance und das im Falle eines Fehlschlagens des Wagnisses für die Allgemeinheit entstehende Risiko gegeneinander abzuwägen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 24.11.1982
- 2 Ws 320/82 -

(Mitgeteilt von Hugo Wetzler, Werl)

§ 57 StGB
(Bedingte Entlassung aus der Strafhaft)

1. Für die Frage, ob eine Strafaussetzung zur Bewährung verantwortet werden kann, ist entscheidend darauf abzustellen, inwieweit eine Wahrscheinlichkeit für eine künftige straffreie Lebensführung gegeben ist. Der Grad der Wahrscheinlichkeit kann nicht generell festgelegt werden. Er richtet sich unter anderem nach der Art und der Schwere der Straftaten, mit deren Begehung bei einer vorzeitigen Entlassung gerechnet werden müßte.
2. Die gemäß § 57 StGB erforderliche Abwägung zwischen dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit, der in einer Strafaussetzung zur Bewährung liegenden Resozialisierungschance und der Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer schwerwiegender Delikte muß zu dem Ergebnis führen, daß eine vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft verantwortet werden kann.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 24.9.1982
- 2 Ws 264/82 -

(Mitgeteilt von Hubert Wetzler, Werl)



9. StGB § 57a
(Strafaussetzung bei Zusammentreffen lebenslanger und zeitiger Freiheitsstrafe)

1. a) Die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe darf nicht mit Ablauf der Mindestverbüßungszeit nach § 57a I Nr. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn ihre weitere Vollstreckung wegen der besonderen Schwere der Schuld und der der weiteren in demselben Urteil mit zeitiger Freiheitsstrafe geahndeten Taten geboten ist.

b) Die gebotene Verbüßungszeit der lebenslangen Freiheitsstrafe darf nur um ein Drittel der Höhe der verhängten Freiheitsstrafe überschritten werden.

2.) Die in den Gründen eines Urteils (für den Fall der Begnadigung) angeordnete Sicherungsverwahrung kann nicht vollstreckt werden, wenn sie neben einer gleichzeitigen Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe keine Bedeutung gewinnen kann.

Kammergerichtsbeschluß, vom 28.10.1982
- 5 Ws 285/82 -

(Entnommen aus NSTZ, Heft 2, 1983)

§ 45 StVollstrO; § 65 Abs. 2 StVollzG
(Strafunterbrechung zur Durchführung einer Operation)

1. Nach § 45 Abs. 1 StVollstrO darf die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung einer zeitlichen Freiheitsstrafe dann unterbrechen, wenn der Verurteilte wegen körperlicher oder geistiger Erkrankung nach den Vollzugsbestimmungen vollzugsuntauglich ist. Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 StVollstrO setzt die Unterbrechung im übrigen voraus, daß aufgrund eines Gutachtens des zuständigen Arztes anzunehmen ist, der Verurteilte werde überhaupt oder doch auf absehbarer Zeit nicht wieder vollzugstauglich werden. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist die Staatsanwaltschaft überhaupt befugt, in Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens eine Unterbrechung der Strafvollstreckung anzuordnen.

2. Die Justizvollzugsanstalt ist aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht gegenüber dem Gefangenen verpflichtet, diesen unter den in § 85 Abs. 2 StVollzG bezeichneten Voraussetzungen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu verlegen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 25.11.1982
- 7 VAs 41/82 -

(Mitgeteilt von Hubert Wetzler, Werl)

§ 122 Abs. 1 StVollzG; § 112 StPO
(Beschleunigungsgebot bei nicht vollzogener Untersuchungshaft, weil Strafhaft vollzogen wird)

Auch wenn der Haftbefehl, mit dem Untersuchungshaft angeordnet worden ist, im Hinblick auf die Strafhaft des Betroffenen (Überhaft) noch nicht vollzogen worden ist, gilt auch hier im Hinblick auf die durch die Überhaft eingreifenden Beschränkungen (§ 122 StVollzG) das für Haft Sachen maßgebende Beschleunigungsgebot.

Oberlandesgericht Köln, vom 6.5.1983
- 2 Ws 140/83 -

(Mitgeteilt von Hubert Wetzler, Werl)



nach, kippte dem filzenden TAL das köstliche Naß über den Kopf - der Wasser-Dusch-Täter wurde noch nicht ermittelt - und war wohl der Meinung, daß gerade er als Psychologe schon mit solchen Kleinigkeiten fertig werden würde.



Hatte man recht? Wir wissen nur, daß er fluchtartig verschwand, die Filzung anderen überließ, um sich wahrscheinlich etwas Trockenes anzuziehen.

DAS LÄUFT JA HEUTE ABEND WIEDER WIE GESCHMIERT!



Ob das Verhältnis zu "seinen Jungs" durch die nasse Meinungsäußerung abgekühlt ist, ließ sich nicht mit der letzten Sicherheit feststellen.

"Verwässert" dürfte es dagegen schon etwas sein.

-war-

che Einführung dieser Bestrafungsart auf Unwillen stieß und auf eine Beschwerde hin bereits vom Mitarbeiter des Anstaltsleiters wieder aufgehoben wurde.

Hier also nochmals für alle Inhaftierten ganz deutlich: "Die Sperrung des Automatenzugs beim Besuch ist gesetzwidrig und daher als Bestrafung nicht erlaubt".

Wie lange es dauert, bis diese Bestrafung durch eine andere Formulierung wieder auftaucht, angewendet und wiederum zurückgewiesen werden muß, steht etwa nicht in den Sternen, sondern bleibt der Entscheidungsfreudigkeit des TAL III, Herrn Müller überlassen.

Allein aus diesem Grunde fragen wir uns schon jetzt, wann wir über dieses Thema wieder berichten müssen.

-war-

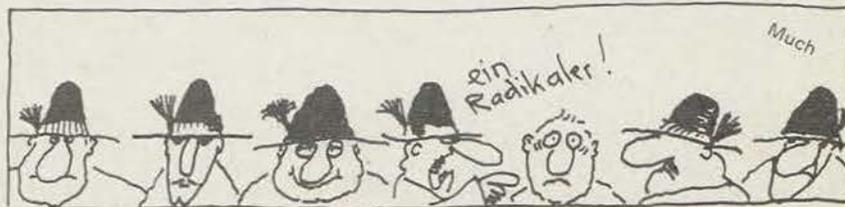
KUNT, REUNT

VERWALTUNGSSCHACH

"Debakel wettgemacht" hieß es im letzten Heft und beschrieben wurde in dem Artikel, wie die AUTOMATENEINKAUFSSPERRE als Disziplinarmaßnahme vom Leiter der TA III durchs Hintertürchen erneut eingeführt wurde; obwohl es in einem Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz hieß, daß diese Art der Bestrafung ersatzlos zu streichen wäre, da sie im Katalog der Disziplinarmaßnahmen des Strafvollzugsgesetzes nicht aufgeführt sei.

So ist es eigentlich kein Wunder, daß auch die neuerli-

KUNT, REUNT



ABKÜHLUNG

Für einen kultivierten Menschen ist es vollkommen normal, sich täglich unter die Dusche zu stellen.

Nicht normal ist es, wenn man sich im September noch im Freien duscht und dabei sogar die Sachen anbehält.

Aber was ist denn im Knast schon normal!

Zur Ehrenrettung des Teilanstaltsleiters I-Herrn Bernd von Seefranz - muß man allerdings anfügen, daß er nicht freiwillig duschte, sondern geduscht wurde. Ein zwar kleiner, jedoch sehr feiner Unterschied.

Auch das ist, betrachtet man die Geschichte einmal von Seiten der Gefangenen, wiederum ganz normal.

Anlaß für die unfreiwillige Dusche, der sich der TAL I unterzog, war, daß er sich persönlich dazu ermuntert fühlte, die von der Arbeit nach "Hause" kommenden Gefangenen einer Filzung zu unterziehen.

Und wer läßt sich schon gerne filzen! Das wäre unter hiesigen Verhältnissen anomal.

So gab man seinem Frust also

...tönigende Auszug eines Leserbriefes an die Redaktion hat nur indirekt mit dem Strafvollzug zu tun. Indirekt deshalb, da es sich bei der lebenswerten Schilderung der Berlin-Besucherin um jene Zeit handelt, die ihr nach dem Besuch der JVA Tegel bis zum Abflug ihrer Maschine noch verbleibt. Mit dem Abdruck ihres Berichtes wollen wir uns bei ihr und all jenen bedanken, die immer wieder die Strapazen einer Tagesreise auf sich nehmen, nur um einem Bekannten oder Verwandten mit dem Besuch zu zeigen, daß er nicht ganz alleine dasteht, man ihn nicht vergessen hat. Auch in dieser Hinsicht ist Berlin immer eine Reise wert.

Mein Weg führte mich an einer kleinen Kirche vorbei. Ich wollte mich in diesem kühlen Gotteshaus verkriechen; leider Gottes war es aber geschlossen. Auch neben dem Haupteingang kein Hinweis auf Öffnungszeiten, Betriebsferien oder ähnliches...

Dann kam ich endlich zum Ziel: an die Uferpromenade und, "Moby Dick" wartete gerade noch auf mich. Hätte der Kiosk mit der Aufschrift "Kasse" etwas Schatten gespendet, wäre ich gern in den Bauch des Fisches hineinspaziert, um mich zur Insel schaukeln zu lassen.

Es gab eine ganze Reihe von Sitzbänken mit Blick aufs Wasser, leider aber um diese Zeit alles besetzt von alten Leuten mit viel schlimmeren Beinen und wahrscheinlich noch mehr schmerzenden Füßen als ich sie hatte, die noch nicht ganz so alt war.

Den Schwänen und Enten zuliebe wäre ich dort nicht länger stehengeblieben, in diesem grellen Licht; abseits vom See, neben einem Spielplatz mit phantasievollen Spielgeräten und -einrichtungen und tüchtig spielenden Kindern, gab's eine Bank fast so breit wie ein Bett; ringsherum meine Lieblingsfarbe: grün - und das in allen Schattierungen.

Trotz meiner Vorliebe für herumtollende Kleinkinder, ging ich auf die mir zur Verfügung stehende Bank zu. Ich hatte keine Hemmungen mehr, zog die Schuhe aus und legte mich flach auf die Bank, so als wäre ich in Ohnmacht gefallen. Eine Hochschwängere spazierte mit ihrem Jungen ausgerechnet an mir vorbei; die Frau hatte mich nicht bemerkt, aber der Kleine wurde mit dem ungewöhnlichen Anblick nicht so recht fertig.

Es war erst 17.00 Uhr. Ich hatte noch genug Zeit. Der Abflug war erst um 20.00 Uhr.

Auf meinem Stadtplan konsta-

dann ist es totsicher - daß sie nicht stimmt.

In Alt-Tegel also, da gab es genug Cafés und Eisdielen sowie schattenspendende Platanen. Ich ließ mich an einer Terrasse geruhsam in einem Plastik-Stuhl nieder, der Kellner war sofort da, der Kä-



BERLIN-BESUCH



Lieber Herr

ich möchte Sie etwas von der traurigen Realität ablenken, indem ich Ihnen erzähle, wie es weitergegangen ist, als ich am Nachmittag die Anstalt verlassen hatte.

Ich bin also in ein Taxi gestiegen und ein Stück gefahren. In Alt-Tegel habe ich die erste Pause gemacht. Es war so warm, daß ich nur dort hin wollte, wo es schattig war. Ich suchte den Tegeler See und fragte Passanten, wo es in Richtung "Wasser" ginge. Angesichts der Hitze wurde ich sofort verstanden. Die Berliner, die offensichtlich mitfühlen und mitdenken, nahmen sich die Zeit, um mir zu erklären, wie ich am schnellsten dort hin käme und wie ich von dort aus sogar mit einem immer bereit stehenden Schiff auf die Insel fahren könnte. Soviel Hilfsbereitschaft rührte mich, denn in der "Mäanzer" Gegend ist man nicht ganz so freundlich und, wenn man schon Auskunft gibt,

sekuchen schmeckte frisch, und die Sahne war nicht zu Butter geschlagen worden: angenehme Überraschung.

Die nächste Pause war ein Ausruhen auf einer Parkbank im Schatten. In der Nähe wurde eine Straße aufgerissen, der Staub wehte herüber, es war laut, etwas gedämpft, also "dezent" laut aus Rücksicht auf die Anlieger; es war nicht unerträglich laut, so daß ich hätte flüchten müssen. Ich wühlte wie ein zufriedener Penner in meiner Plastik-Tüte herum, bis ich mein PAN-AM-Lunchpaket fand.

Sehr enttäuschend, der Inhalt: ein Plastik-Becher Joghurt, lilagefärbt, lauwarm; mit Plastik-Besteck und einem Brötchen, sehr biegsam, dazwischen geschmolzene Butter. Als ich das Ganze brav verzehrt hatte, stand ich auf und ging weiter.



Alkohol. Schluß.

tierte ich, daß ich gar nicht so weit weg war von diesem Flughafen; ich könnte ja ohne weiteres durch den Wald, die Jungfernheide, spazieren. Am Borsig-Damm angekommen, wurde ich dann etwas nachdenklich und fragte eine Gruppe von älteren Damen, ob es noch weit sei bis zum Flughafen. Ohne stehen zu bleiben, riefen mir die Damen zu: "Das schaffen Sie nicht, es sind ca. 2 Stunden zu Fuß. Fahren Sie mit dem Bus."

Jetzt hatte ich auf einmal keinen Mut mehr. Wo gibt es hier eine Haltestelle und mit welchem Stadtbus muß ich fahren?

Ein Mann mit Brille lief mir zufällig über den Weg. Ich sprach ihn an und fragte, ob es noch weit wäre bis zum Flughafen und ob die Waldwege gut beschildert seien. Nein, hieß es, das sei völlig falsch. "Sie verlaufen sich, kommen Sie mit mir, ich begleite Sie, Sie müssen durch das Wohngebiet da drüben."

In der Flughafenhalle besuchte ich sofort das Selfservice-Restaurant und war noch nicht einmal enttäuscht von Bockwurst und Bier. Als ich fertig war, blieb nur noch ein Klecks Senf auf dem Tellertrand. Sonst (in unserer Gegend) war ich auf das "Mir-und-Dir-Bier" angewiesen und

auf die Frankfurter Würstchen - original oder gefälscht.

Als ich dann entschlossen zum Flugschalter marschierte um mir einen Fensterplatz zu reservieren, war es bereits zu spät. Die anderen Fluggäste waren schlauer; sie hatten es genau umgekehrt gemacht: erst reserviert und dann - Mahlzeit.

Im Flugzeug war es winterlich kühl und furchtbar eng; alles ausgebucht bis zum letzten Platz.

Die Stewardess überzeugte mit einem gelungenen Dauerlächeln auf den Lippen. Als das sitzende Publikum dann aufmerksam wurde, vollbrachte sie mit viel Charme die übliche Pantomime mit dem auf Tonband gesprochenen Text für den "außergewöhnlichen" Fall; noch mit den Armen sprechend erfolgte der diskrete Hinweis auf die Anweisetafel für den Fall einer Notlandung (wenn schon, dann eine "elegante").

Die "Nicht-Anfänger" demonstrierten innere Sammlung und Ruhe, indem sie sich in die MORGENPOST versenkten; die meisten waren Männer: Geschäftsleute, Sachbearbeiter, vielleicht auch "VIP's" darunter.

Der Abflug war unauffällig, fast banal, der Steigflug nicht zu steil. Die Sonne, die zuerst über dem Berliner Himmel schien, war bald hinter den Wolken verschwunden; Gewitterwolken türmten sich senkrecht hoch oder verschwanden unter'm Flugzeug in der Tiefe. Die Luftwellen schlugen hoch und das Luft-

schiff bekam es zu spüren.

Das "fasten your belt", das immer noch leuchtete, war zusammenzubringen mit den chaotischen Zuständen außerhalb. Es wurde auffallend dunkelgrau und soviel man durch die Luken erblicken konnte, war das überall so.

Wir segelten jetzt durch die Lüfte, manchmal unterhalb der vorgeschriebenen Flughöhe, manchmal oberhalb. Es wackelte indessen nicht genug, um die Zeitungsläser abzulenken von den interessanten Tages-themen; für den aufmerksamen Anfänger, der ich doch war, aber deutlich genug.

Der Flugkapitän (der doch alles merkt) griff endlich zum Mikrofon und sagte etwa: "Achtung, eine kurze Turbulenzzeit, bleibt schön angeschnallt, keine Angst; ich bin zuverlässig." Und dann ging es erst richtig los. Die aufgeregten Luftmassen wollten



Yo-Yo mit unserem Flieger spielen. Die Stewardess wußte, daß man an ihren Gesicht alles ablesen konnte, daher zeigte sie sich sehr beherrscht und selbstsicher. Nichts, aber auch gar nichts deutete auf etwas Ungewöhnliches hin. Also schien das Schaukeln des Flugschiffes noch im Rahmen des Normalen und, um genau das zu beweisen,



"DARUM NEHMT EINANDER AN,
WIE CHRISTUS UNS ANGENOMMEN HAT
ZU GOTTES LOB." Röm. 15,7



schob sie den Getränkewagen tapfer vor sich her. Verräterisch war dabei nur das Klirren der Flaschen und Gläser. Das aber war ihr aufgefallen und ihre aufmerksamen Augen richteten sich einen Augenblick vorwurfsvoll auf diese Verräter, ehe sie den Wagen wieder rückwärts, zurück zur Küche schob.

Dann begann das Ritual von neuem. Diesmal jedoch mit bruchsfestem Pappbechern ausgerüstet, ging sie von Reihe zu Reihe, nach den ausgefallenen Trinkwünschen der Flugstrapazierten fragend.

So wurde mir von der PAN-AM ein mit Eiswürfeln gekühlter Tomatensaft spendiert, während der Flugkapitän etagenweise hinunter zur guten, alten Erde manövrierte. Auf der Betonpiste glücklich und fröhlich gelandet, überraschte der Flugkapitän die schon endgültig beruhigten Gäste mit seinem künstlerischen Talent; er vollbrachte einen letzten Schlenker in Texas-Manier, so daß Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Mäntel und dergleichen auf dem Fußboden landeten. Das war dann aber auch der letzte Streich dieses etwas sonderbaren Flugkapitäns.

Beim Verlassen des Flugzeuges sahen die Fluggäste etwas erstaunt, irritiert aber doch irgendwie erleichtert aus. Kein ganz normaler Flug, aber alles in allem ein ganz ungewöhnlicher und ereignisreicher Tag.

Berlin war für mich eine Reise wert.

Mit freundlichen Grüßen

Margot Rönnebeck
Ingelheim/Rhein
Sommer 1983

Unter diesem Motto findet im November die MISSIONARISCHE WOCHE statt, die vom Evangelischen Pfarramt und der Berliner Stadtmission durchgeführt wird:

- Mittwoch, den 9.11.1983
"Glaubwürdigkeit der Kirche im Knast"
- Donnerstag, den 10.11.1983
"Gefangene unter sich"
- Freitag, den 11.11.1983
"Ist sich jeder selbst der nächste?"

Die Abende sind von den Gruppen der Häuser II, III und V vorbereitet worden. Zwei Musikgruppen übernehmen die musikalische Ausgestaltung. Den Abschluß dieser drei Tage bildet der Gottesdienst am Sonntag, dem 13.11.1983, der schon um 8.45 Uhr beginnen soll.

Wir hoffen, daß unsere Probleme zur Sprache kommen und wir aus Gottes Wort Antwort finden.

Wir laden herzlich ein!



Für die Vorbereitungsgruppe:
Thomas Steinberger - Gerhard Blum - Gottfried Beesk





KARLHEINZ A. BARWASSER

SCHWULEN HATZ IM KNAST

EINE DOKUMENTATION
VERLAG PUSTEBLUME

Auszug:

"... Dem Antraggegner (Anstalt) kann... nicht gefolgt werden, wenn er der Ansicht ist, durch die Homosexualität als solche werde bereits das Ziel des Vollzugs gefährdet.

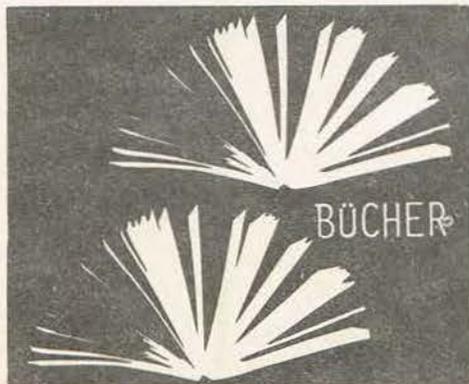
... Diese Wertung entspricht nicht der liberalen Gesetzgebung in der Bundesrepublik..."

Landgericht Arnsberg
3.11.1980, 6. Vollz. 114/80

Nicht mehr ganz neu auf dem Büchermarkt, doch immer noch aktuell als Thema, ist die Dokumentation "Schwulenhatz im Knast" von Karlheinz Barwasser, die 1981 im Verlag Pusteblume erschien.

Für den am Vollzug interessierten Leser eine Variante, die er sich nicht entgehen lassen sollte.

-Red-



Peter Merseburger

DIE UNBERECHENBARE VORMACHT
Wohin steuern die USA?

C. Bertelsmann

Peter Merseburger, einer der profiliertesten deutschen Journalisten, von 1978 bis 1982 Leiter des ARD-Studios in Washington, beschreibt und analysiert in diesem Buch die Innen- und Außenpolitik der Vereinigten Staaten von der Präsidentschaft Jimmy Carters bis zur unmittelbaren Gegenwart der Reagan-Administration. Ausgangspunkt ist dabei die zunehmende Irritation der europäischen Verbündeten über die plötzlichen Kurswechsel der amerikanischen Außenpolitik, die in Europa immer häufiger den Eindruck der Unberechenbarkeit der atlantischen Vormacht erzeugen. Hinzu kommt das deklarierte Ziel der Reagan-Administration, die Sowjetunion durch eine forcierte Rüstungspolitik auf den zweiten Platz zu verweisen. Die Diskussion um einen "begrenzten Atomkrieg in Europa" und die geplante Stationierung von Pershing-II-Raketen als Antwort auf die Aufstellung der sowjetischen SS-20-Raketen verschärft die internationale Situation zusätzlich.

Peter Merseburger beschreibt zunächst das Klima in den USA, die Ideologie Ronald Reagans und seiner Anhänger, ihre Konzepte in der Wirtschafts- und Sozialpolitik; dann aber Reagans Vorstellung über die Rolle Amerikas in der Welt, das Rüstungskonzept des Caspar Weinberger und das damit korrespondierende Verhältnis zur Sowjetunion, zu Europa und zur Dritten-Welt.

Ein zentrales Thema des Buches ist dem Problem gewidmet, warum die mächtigste Nation der Erde sich und den anderen Völkern seit etlichen Jahren Präsidenten zumutet, deren Qualifikation für die

Peter
Merseburger

Die
unberechenbare
Vormacht

Wohin
steuern
die
USA?



C. Bertelsmann

ses Amt im atomaren Zeitalter in einem beängstigenden Maße Fragen aufwirft.

Da die amerikanische Innenpolitik immer stärker die Außenpolitik des Landes bestimmt, entsteht auch die Frage, ob sich die Interessen der USA und der Bundesrepublik noch so decken, wie dies nach 1945 der Fall war.

Merseburger plädiert dafür, daß die deutsche Politik - ohne antiamerikanische Akzente und neutralistische Bestrebungen - in Zukunft mehr Freiraum für die Wahrung der lebensnotwendigen Belange unseres Landes in Anspruch nimmt.

-lop-



"Erst wenn
der letzte Baum gerodet
der letzte Fluss vergiftet
der letzte Fisch gefangen
werdet ihr feststellen
daß man Geld
nicht essen kann!"

Greenpeace

SAGE NIEMAND, ER HABE ES NICHT WISSEN KÖNNEN.

„Grundlage der Atomkriegsstrategie (der USA) wäre die sogenannte Enthauptung, d. h. Schläge gegen die politische und militärische Führung und gegen die Verbindungslinien der Sowjetunion.“

Letztes Dokument des Pentagon, „New York Times“, 30.5.82

„Die NATO braucht eine beträchtliche Anzahl dieser 572 Systeme (oder Entsprechendes), gleichgültig ob die sowjetische SS-20-Stationierung auf Null reduziert wird oder nicht.“

Reagan-Berater Colin S. Gray im „Air Force Magazine“, 3/82

„Im Zusammenhang eines Atomkrieges über die Sowjetregierung sprechen, heißt, über einen bestimmten Zielkatalog sprechen ... Nehmen wir an, es handelt sich um hundert Ziele ... Wenn wir alle diese hundert Ziele treffen könnten, würden wir jedes Mitglied des Politbüros erwischen, jedes Mitglied des Zentralkomitees, wir würden alle entscheidend wichtigen Bürokraten töten, wir würden also dem sowjetischen Huhn den Kopf abschneiden ...“

Colin S. Gray, US-Atomkriegstrategie von Präsident Reagan zum Abrüstungsberater (?) genannt, in der „Washington Post“, 14.5.82

„Die Sowjets werden diese Bedrohung als real betrachten, als eine Erstschlagdrohung. General Allen hat als Stabschef der US-Luftwaffe vor dem Kongreß ausgesagt, daß die Sowjets, gleichgültig wofür wir diese Waffen zu benutzen beabsichtigen, sie als Erstschlagswaffen betrachten und entsprechend auf ihre Stationierung reagieren würden.“

US-Admiral Carroll, „Blätter für deutsche und intern. Politik“, 11/82

Hundert Ziele? – Ab Ende 1983 sollen 108 amerikanische Pershing-II-Raketenabschlußvorrichtungen stationiert werden – alle 108 auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland (von wo aus sie in maximal 8 Minuten Flugzeit Moskau erreichen, also praktisch ohne Vorwarnzeit).

„Nachrüstungsteil“ des NATO-Beschlusses vom 12.12.79

„Wenn der Aggressor als erster Kernwaffen einsetzt, bringt er unseren Völkern unzählige Leiden. Aber auch der Aggressor muß wissen, daß die Vorzüge eines Präventiveinsatzes von Kernwaffen nicht zu seinem Sieg führen werden ... Beim heutigen Stand der Frühaufklärungssysteme und der Gefechtsbereitschaft der strategischen Kernwaffen der Sowjetunion werden die USA keinen „entwaffnenden“ Schlag den sozialistischen Ländern versetzen können. Der Aggressor wird einem alles zerstörenden Gegenschlag nicht ausweichen können.“

D. F. Ustinow, Verteidigungsminister der UdSSR, 82

„Bei dem NATO-Plan, 108 Pershing II und 464 landgestützte Marschflugkörper zu stationieren, geht es nicht darum, ein Gleichgewicht oder ein Gegengewicht gegenüber der sowjetischen SS-20-Stationierung zu schaffen.“

„Wir sind alle apathische Voyeure des eigenen Untergangs ... Die Pershing-II-Rakete ist die Option auf den eigenen Selbstmord.“

Oskar Lafontaine, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 24.2.82

Der „Plan Euroshima“

Das Pentagon plant die „Enthauptung“ der Sowjetunion durch einen atomaren „Erstschlag“. Die Pershing II-Raketen sind für den „Enthauptungsschlag“ bestimmt. Sie sollen ausschließlich auf deutschem Boden aufgestellt werden. Die Deutschen werden Komplizen, Geisel und erste Opfer, wenn sie die Stationierung zulassen.

Zitatenauswahl aus der Dokumentation „Sage niemand ...“ veröffentlicht in „Blätter für deutsche und internationale Politik“, Heft 3/83. Sonderdrucke, 60 Seiten, zu beziehen über Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit, Gottesweg 52, 5 Köln 51, Tel. 02 21/3616 76. Dieses Plakat ist auch in größerem Format (42 x 84) erhältlich.